

Geschäftsplan des Landgerichts Berlin I für das Geschäftsjahr 2 0 2 6

Der mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft tretende Geschäftsplan des Landgerichts Berlin I beruht auf dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Berlin vom 15. Dezember 2025.

Soweit der Geschäftsplan auf anderen Rechtsvorschriften beruht, sind diese in den einzelnen Abschnitten aufgeführt.

Der besseren Lesbarkeit wegen werden im Geschäftsplan Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch für sämtliche Personen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität in gleicher Weise.

Die Klammerzusätze bei der Kammerbesetzung bezeichnen eine etwaige Teilzeitbeschäftigung (z.B. 0,5) sowie den anteiligen Einsatz in einer Straf-, Strafvollstreckungs- oder sonstigen dem Landgericht Berlin I zuständigkeitshalber zugeordneten Kammer (z.B. 0,5 RP).

(zuletzt geändert durch PB vom 09.07.2026)

Diese Netzversion wird regelmäßig aktualisiert. Wegen der Vielzahl von Daten sind Irrtümer nicht auszuschließen. Verbindlich ist daher allein das bei den Präsidiumsunterlagen geführte schriftliche Exemplar mit seinen Änderungen. Vorübergehende Entlastungen im Strafbereich werden in der Netzversion nicht vermerkt

Inhaltsverzeichnis

A. Justizverwaltung	4
I. Gerichtsvorstand und Präsidium des Landgerichts Berlin I	4
II. Geschäftsbereich der Strafgerichtsbarkeit	6
1. Dienstgebäude:.....	6
Turmstraße 91	6
2. Spruchkörper (zu Beginn des Geschäftsjahres 2025):	6
3. Geschäftsleitung:	6
4. Eingangsregistratur:.....	6
B. Zuständigkeiten in Straf-, Strafvollstreckungs- und Rehabilitierungssachen	7
I. Allgemeine Bestimmungen.....	7
II. Verteilung der Geschäfte im Turnusverfahren.....	9
1. Große Strafkammern	9
2. Kleine Strafkammern	12
3. Strafvollstreckungskammern	13
III. Zuteilung durch die Eingangsregistratur	15
1. Grundsätze	15
2. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer ungleichartiger Sachen	16
a) Große Strafkammern	16
b) Kleine allgemeine Strafkammern	23
c) Strafvollstreckungskammern	28
d) Verbindung von Verfahren	33
e) Zuteilung wegen Vorbefassung.....	33
f) Zurückverwiesene Sachen nach §§ 210 Abs. 3 Satz 1 oder 354 Abs. 2 StPO	36
g) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder vom Bundesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zurückverwiesene Sachen	37
h) Verfahren aufgelöster Hilfsstrafkammern.....	40
i) Sonstige Sachen	41
3. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer gleichartiger Sachen	41
4. Verfahren bei fehlerhafter Zuteilung	41
IV. Besetzung der Strafkammern, Strafvollstreckungskammern, Rehabilitierungskammer und Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG	43
151 1. Große Strafkammern	43
152 2. Kleine Strafkammern.....	52
153 3. Strafvollstreckungskammern	54
154 4. Rehabilitierungskammer § 9 Abs. 1 StrRehaG)	60

155	5. Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG	61
V.	Vertretung in großen Strafkammern, erweiterten kleinen Strafkammern und der Rehabilitationskammer	62
1.	Vertretung der Vorsitzenden	62
2.	Vertretung der Beisitzer	63
VI.	Vertretung in kleinen Strafkammern	73
1.	Vertretung der Vorsitzenden außerhalb der Hauptverhandlung	73
2.	Vertretung der Vorsitzenden in der Hauptverhandlung	74
VII.	Vertretung in Strafvollstreckungskammern	79
1.	Vertretung der Vorsitzenden	79
2.	Vertretung der Beisitzer	79
VIII.	Richter vom Tagesdienst	84
IX.	Ergänzungsrichter	86
C.	Zuständigkeit besonderer Spruchkörper	89
I.	Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	89
II.	Kammer für Wirtschaftsprüfersachen	1
D.	Anlagen	1
I.	Anlage 1 zum Geschäftsplan 2026 (Bereitschaftsrichter)	1
II.	Anlage 2 zum Geschäftsplan 2025	2
	(Turnusverteilung in Strafsachen)	2
	Anordnung des Präsidenten des Landgerichts Berlin	2

A. Justizverwaltung

Landgericht I (Landgericht für Strafsachen)

Turmstraße 91

10559 Berlin (Tiergarten)

Telefon: 9014 (intern: 914 – 0)

I. Gerichtsvorstand und Präsidium des Landgerichts Berlin I

1. Gerichtsvorstand:

Präsident:

PräsLG I Dr. Mauntel

Vizepräsident:

N. N.

2. Zusammensetzung des Präsidiums:

Vorsitzender des Präsidiums:

Präsident: PräsLG I Dr. Mauntel

weitere Mitglieder des Präsidiums:

VRiLG Bartl

VRi'inLG Berger-Sieg

VRiLG Braunschweig

VRiLG Dobrikat

Ri'inLG Gerth

Ri'inLG Gevorgyan

VRiLG B. Meyer

VRiLG Weber

VRi'inLG Wellershoff

VRi'inLG Wettley

II. Geschäftsbereich der Strafgerichtsbarkeit

1. Dienstgebäude:

Turmstraße 91

10559 Berlin (Tiergarten)

Tel. 9014 – 0

2. Spruchkörper (zu Beginn des Geschäftsjahres 2026):

48 große Strafkammern

23 kleine Strafkammern

26 Strafvollstreckungskammern

1 Rehabilitierungskammer

1 Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG

1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-Sachen

1 Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

3. Geschäftsleitung:

Frau Nünning / Frau Brodhagen

4. Eingangsregistratur:

Herr Hempler / Herr Tenner / Frau Morad Pour

B. Zuständigkeiten in Straf-, Strafvollstreckungs- und Rehabilitierungssachen

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 1. Die Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs einer Sache beim Landgericht Berlin I. Nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung werden bereits anhängige Sachen in der bisherigen Zuständigkeit weiterbearbeitet, soweit keine Sonderregelung etwas anderes bestimmt.
- 2 Eine Kammer, die das erstinstanzliche Verfahren eröffnet hat, bleibt für die weitere Bearbeitung zuständig, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand. In den Fällen des § 209 Abs. 1 StPO sowie des § 270 StPO, nach Zurückverweisung der Sache, in Wiederaufnahmesachen und in Berufungssachen ist die Anberaumung der Hauptverhandlung maßgeblich. Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften zur nachträglichen Abgabe von Verfahren.
- 2a Die **Buchstabenverteilung bei natürlichen Personen** erfolgt nach deren Nachnamen. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Unberücksichtigt bleiben:

- bei Adelsnamen „Graf“, „Freiherr“, „Baron“, „von“, „von der“ und dergleichen,

- die Vorsilben „Abd“, „Abdel“, „Abu“, „beiAbou“, „Ad“, „Al“, „An“, „Ar“, „As“, „At“, „Ben“, „Bou“, „da“, „de“, „del“, „della“, „den“, „di“, „do“, „dos“, „du“, „El“, „van“, „van den“, „van der“, wenn sie mit dem Namen nicht oder nur durch einen Bindestrich oder ein Apostroph verbunden sind,

- ein dem Nachnamen zugefügter Künstlername.
- 3 Ab Anklageerhebung bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit Vergehen und Ordnungswidrigkeiten neben Verbrechen außer Betracht; Ordnungswidrigkeiten bleiben neben Vergehen außer Betracht.
- 4 2. Beim Zusammentreffen von Sonderstraftaten und allgemeinen Straftaten richtet sich die Zuständigkeit nach der Sonderstraftat. Bei einer Mehrheit von Sonderstraftaten ist diejenige für die Zuständigkeit maßgebend, die mit der höchsten Strafe bedroht ist; kommt bei gleichen Höchststrafen die Zuständigkeit mehrerer Sonderstrafkammern in Betracht, so ist diejenige Sonderzuständigkeit maßgebend, die die nächstbereite Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung in beiden Turnussen der Sonderzuständigkeiten hat.
- 5 Richtet sich die Zuständigkeit nach der rechtlichen Bewertung der Tat oder der Tatbeteiligung, so ist - soweit die Sache beim Landgericht Berlin I angefallen ist - bei unterschiedlichen Beurteilungen diejenige in dem Antrag, der den Anlass für ein gerichtliches Tätigwerden bildet, maßgebend. In den Fällen des § 225a StPO und des § 270 StPO kommt es auf die rechtliche Bewertung der Tat oder der Tatbeteiligung

im Vorlage- bzw. Verweisungsbeschluss an.

- 6** In den Fällen der §§ 440, 442 StPO gelten die beiden vorstehenden Absätze entsprechend.
- 7** 3. Für Geschäfte aller Art nach Erlass des Urteils oder der sonst das Verfahren beendenden Entscheidung bleibt - unbeschadet der Rn. 107-123 - in jedem Fall die Strafkammer zuständig, die die Entscheidung erlassen hat. In den Fällen der Rn. 107-109 endet die Zuständigkeit erst mit Zuteilung des Verfahrens durch die Eingangsregistratur nach erneutem Eingang bei dem Landgericht Berlin I.
- 8** Sind diese Geschäfte nach Auflösung einer Strafkammer einer anderen Strafkammer nach einer früheren Geschäftsverteilung zugewiesen worden, bleibt diese Strafkammer auch dann zuständig, wenn das Geschäft ab Geltung dieses Geschäftsplans erstmals wieder beim Landgericht Berlin I anfällt.
- 9** Die Vernehmung der aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen gemäß den §§ 115, 129 StPO erfolgt durch ein Mitglied der Strafkammer, die den Beschluss erlassen hat.
- 10** Ein Richter, der bei einer Entscheidung nach den §§ 100c und 100d StPO mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung an einer nicht auf diese Vorschriften gestützten Entscheidung bis zum rechtskräftigen Urteil ausgeschlossen, sofern diese sich auf denselben Sachverhalt bezieht, der Gegenstand der Entscheidung nach den §§ 100c und 100d StPO war.
- 11** 4. Streitigkeiten darüber, welcher Kammer geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten über die Auslegung gesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften.

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf in keinem Falle die sachliche Bearbeitung verzögert werden.

Lehnt der Vorsitzende der Kammer, bei der die Sache nach vorheriger Befassung einer anderen Kammer eingetragen worden ist, die Bearbeitung ab, so hat er die Sache unverzüglich dem Präsidium unter Darlegung seiner Auffassung zur Entscheidung vorzulegen, und zwar über die zuerst angegangene Kammer, die damit Gelegenheit erhält, ihren ursprünglichen Standpunkt zu überprüfen. Wenn er jedoch eine weitere Kammer für zuständig hält, so ist die Sache unverzüglich über die Eingangsregistratur dorthin abzugeben.

Vor einer Vorlage der Akten an das Präsidium ist von der vorlegenden Kammer nochmals zu prüfen, ob nunmehr in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Falle hat die vorlegende Kammer vor der Vorlage an das Präsidium die erforderlichen dringenden Maßnahmen unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit zu treffen.

II. Verteilung der Geschäfte im Turnusverfahren

- 17 Die Geschäfte der großen und kleinen Strafkammern sowie die der Strafvollstreckungskammern werden im Turnusverfahren verteilt.

1. Große Strafkammern

- 18 Die großen Strafkammern entscheiden über erstinstanzliche Verfahren hinaus in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) als erweiterte kleine Strafkammern in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und dem Beisitzer, der nicht dessen regelmäßiger Vertreter ist, bei dessen Verhinderung mit dem regelmäßigen Vertreter. In gerichtlichen Verfahren in Bußgeldsachen entscheiden sie als Kammern für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG) und in ihrem Arbeitsgebiet vorbehaltlich nachfolgender Regelungen ferner über Beschwerden und Anträge gemäß § 73 Abs. 1 GVG.
- 19 Die Jugendkammern entscheiden über erstinstanzliche Strafsachen und Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts (§ 33a Abs. 1 JGG) und gegen Urteile des Jugendrichters als kleine Jugendkammern (§ 33b Abs. 1 JGG).
- a) Es werden vier Turnusgruppen gebildet:
- 20 Turnusgruppe 1 aus den Strafkammern 21, 22, 29, 30, 32, 35 und 40 für Sachen, für die gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist.
- 21 Turnusgruppe 2 aus den Strafkammern 5, 7, 8, 9, 13, 18, 39 und 41 für Jugendgerichtssachen und für Jugendschutzsachen, für die gemäß den §§ 74b, 26 Abs. 1 und 2 GVG eine Jugendkammer zuständig ist.
- 22 Turnusgruppe 3 aus den Strafkammern 14, 19, 24, 26, 36 und 45 für Sachen, für die gemäß § 74c GVG eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, und für Nichtwirtschaftsstrafverfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem SGB III, dem Datenschutzgesetz des Bundes und der Länder und nach § 261 StGB, soweit der Gegenstand aus einer in § 74c GVG genannten Straftat herrührt. Die Wirtschaftsstrafkammern sind ferner zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters in Strafsachen in den in § 74c Abs. 1 GVG geregelten Fällen sowie für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG.
- 23 Turnusgruppe 4 aus den allgemeinen Strafkammern 1, 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 20, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 37, 38, 42, 43, 44, 46, 47 und 48. Die Strafkammer 2 hat zudem Sachen zu bearbeiten, für die gemäß § 74a Abs. 1 bis 3 und 5 GVG eine Strafkammer des Landgerichts zuständig ist (**Staatsschutzsachen**). Die Strafkammer 2 ist zudem ausschließlich zuständig für erstinstanzliche Verfahren, Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts und Beschwerden, sofern sie Fälle der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), der Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB), der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der Kennzeichenverwendung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes, der

geheim gehaltenen Ausländerverbindung (§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des AufenthG), der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a Abs. 1 und 2 StGB) oder der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot nach Maßgabe des § 74a Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz GVG betreffen. Die Strafkammern 14, 19, 24, 26, 36 und 45 gehören auch der Turnusgruppe 4 an.

PB vom 29.04.2026

Die Strafkammer 40 gehört mit Wirkung zum 30. April 2026 auch der Turnusgruppe 4 an.

PB vom 22.06.2026

Die Strafkammer 40 gehört mit Wirkung zum 23. Juni 2026 der Turnusgruppe 4 nicht mehr an.

b) In der Turnusgruppe 1 werden folgende Turnusringe eingerichtet:

- 24** Turnusring 1 für Hauptsachen und Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder der Erlass eines solchen Befehls mit der Anklageerhebung oder Antragsschrift von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
- 25** Turnusring 2 für sonstige Hauptsachen und sonstige Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.
- 26** Turnusring 3 für Beschwerden.
- 27** Turnusring 4 für Verfahren, die nicht in die Turnusringe 1 bis 3 einzutragen sind (AR-Vorgänge).

c) In der Turnusgruppe 2 werden die folgenden Turnusringe eingerichtet:

- 28** Turnusring 1 für erstinstanzliche Hauptsachen und Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder der Erlass eines solchen Befehls mit der Anklageerhebung oder Antragsschrift von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
- 29** Turnusring 2 für sonstige erstinstanzliche Hauptsachen und sonstige Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.
- 30** Turnusring 3 für Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht.
- 31** Turnusring 4 für sonstige Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
- 32** Turnusring 5 für sonstige Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.
- 33** Turnusring 6 für Beschwerden. Hat in einem auch gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden geführten Ermittlungsverfahren ausschließlich ein Erwachsener oder die Staatsanwaltschaft allein diesen betreffend Beschwerde eingelegt, so ist für

deren Bearbeitung die Jugendkammer nicht zuständig.

- 34** Turnusring 7 für Verfahren nach § 92 Abs. 1 JGG.
- 35** Turnusring 8 für Verfahren, die nicht in die Turnusringe 1 bis 7 einzutragen sind (AR-Vorgänge).
- 36** -
- d) In den Turnusgruppen 3 und 4 werden jeweils folgende Turnusringe eingerichtet:
- 37** Turnusring 1 für erstinstanzliche Hauptsachen und Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO, in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht oder der Erlass eines solchen Befehls mit der Anklageerhebung oder Antragsschrift von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
- 38** Turnusring 2 für sonstige erstinstanzliche Hauptsachen und sonstige Vorlagen nach den §§ 209, 209a, 225a, 270 StPO.
- 39** Turnusring 3 für sonstige Hauptsachen (insbesondere Berufungen), in denen ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl besteht.
- 40** Turnusring 4 für sonstige Hauptsachen (insbesondere Berufungen) und Einsprüche gegen Bußgeldbescheide im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 3 BDSG n.F.
- 41** Turnusring 5 für Beschwerden.
- 42** Turnusring 6 für Verfahren, die nicht in die Turnusringe 1 bis 5 einzutragen sind (AR-Vorgänge).
- 42a** Die in den Strafkammern 2, 31, 38 und 44 (frühere Zuständigkeit für Beschwerdesachen im Turnusring 5 der Turnusgruppe 4 und keine Zuständigkeit für den Bereich der Strafvollstreckung gemäß GVPL 2022) bis zum 31. Dezember 2022, in der Strafkammer 6 bis zum 31. Dezember 2023 und in den Strafkammern 1, 15 und 33 bis zum 31. Dezember 2024 anhängigen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge aus dem Turnusring 5 der Turnusgruppe 4 werden von diesen Kammern bis zur Verfahrenserledigung weiterbearbeitet.
- e) Sonderzuständigkeiten:
- 43** Entscheidungen nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts vom 5. Januar 1951 (VOBl. I S. 31) und nach dem NS-AufhG (BGBl. I 1998, S. 2501) fallen in die alleinige Zuständigkeit der Strafkammer 35.
- 44** Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz GVG und gemäß § 31 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes des Landes Berlin sowie alle Sachen, die einer anderen großen Strafkammer nicht zugeteilt sind, fallen in die alleinige Zuständigkeit der Strafkammer 1.
- 45-46** -

- 47** In den Fällen des Ausschlusses oder der begründeten Ablehnung (§§ 22 bis 24 StPO) sämtlicher auf Lebenszeit ernannter Mitglieder einer großen Strafkammer wird, sofern nicht für diese richterlichen Mitglieder Ergänzungsrichter eintreten, die davon betroffene Sache der nächst bereiten Strafkammer im jeweiligen Turnusring unter Berücksichtigung einer etwaigen Sonderzuständigkeit und Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

f) Zuständigkeiten für zu übernehmende Verfahren

- 48** aa) Sämtliche Verfahren der Strafkammer 1, die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 eingegangen sind und in denen am 30.10.2020 noch kein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden war, wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 an die Strafkammer 46 abgegeben.
- 48a** bb) Sämtliche bei der Strafkammer 24 anhängigen erstinstanzlichen Verfahren, die vor dem 1. Januar 2016 eingegangen sind, in denen das Verfahren mit Ablauf des 11. Dezember 2022 nicht vollständig eingestellt gewesen ist und in denen noch kein Hauptverhandlungstermin stattgefunden hatte, sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 den im jeweiligen Turnusring befindlichen Wirtschaftsstrafkammern beginnend mit der Strafkammer 14 in numerisch absteigender Reihenfolge zugewiesen worden.

2. Kleine Strafkammern

- 49** Die kleinen Strafkammern (§ 76 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 GVG) entscheiden in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (§ 25 GVG) und des Schöffengerichts (§ 29 Abs. 1 GVG).
- 50** a) Es wird ein Turnusring aus allen kleinen Strafkammern eingerichtet. In diesen fallen neben Berufungen insbesondere auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung.
- 51** b) Handelt es sich jedoch um
- aa) Verfahren, für deren Bearbeitung gemäß § 74c GVG die Wirtschaftsstrafkammern zuständig sind, oder um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, die dem § 74c GVG entsprechende Straftaten zum Gegenstand haben, so sind allein die Strafkammern 59, 72 und 73 im Turnus zuständig;
- bb) Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis, das Medizinal-Cannabisgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe, so sind allein die Strafkammern 60, 64, 67, 69, 74, 76, 77, 78 und 81 im Turnus zuständig;
- cc) Verkehrsdelikte (Tötung, Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung im Land-, Wasserstraßen-, Eisenbahn- und Luftverkehr sowie Eisenbahntransportgefährdung einschließlich Verbrechen gemäß § 316a StGB, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Land-, Wasserstraßen-, Kraftfahrzeug- und Luftverkehr

einschließlich Verstöße gegen das Personenbeförderungs- und das Güterkraftverkehrsgesetz) und Vergehen nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verkehrsdelikt im vorstehenden Sinn ist, so sind allein die Strafkammern 58, 61, 62, 65, 66, 70, 71, 75, 79 und 80 im Turnus zuständig.

Dies gilt nicht, soweit

- angeklagte Taten keinen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Verkehrsvorgängen haben,
- lediglich ein Vergehen gemäß §§ 21, 22 StVG oder §§ 1, 6 PflVG mit einer allgemeinen Straftat zusammentrifft,
- es sich um eine Nötigung im Landverkehr handelt, bei der das angeklagte Tatverhalten eine Teilnahme an einer Blockade darstellt,
- es sich um Verfahren handelt, in denen die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt hat. In den zuletzt genannten Fällen besteht keine Sonderzuständigkeit einer kleinen Strafkammer für Verkehrsdelikte.

- 52** c) Ist ein Antrag gemäß § 319 Abs. 2 StPO oder ein Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung zugeteilt worden, werden weitere Anträge sowie eine Berufung in dieser Sache ohne zusätzliche Anrechnung auf den Turnus von derselben kleinen Strafkammer bearbeitet.
- 53** d) In den Fällen des Ausschlusses oder der begründeten Ablehnung (§§ 22 bis 24 StPO) eines Vorsitzenden oder eines zur ständigen Vertretung des Vorsitzenden berufenen Richters wird die davon betroffene Sache der nächst bereiten kleinen Strafkammer im Turnusring unter Berücksichtigung einer etwaigen Sonderzuständigkeit und Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

3. Strafvollstreckungskammern

- 54** Die Strafvollstreckungskammern sind zuständig für Entscheidungen gemäß § 78a GVG und § 119a StVollzG.
- 55** a) Es werden folgende Turnusringe gebildet:
- 56** Turnusring 1 für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG, soweit in der Besetzung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG zu entscheiden ist.
- 57** Turnusring 2 für sonstige Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG. Handelt es sich um Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG (**IRG-Sachen**), so ist ausschließlich die Strafvollstreckungskammer 84 zuständig.
- 58** Turnusring 3 für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GVG (**Strafvollzugssachen**) oder sonstige Eingaben an die Strafvollstreckungskammer.
- 59** b) Für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG und solche nach § 119a StVollzG sind, soweit gegen den Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller die

Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, in den Turnusringen 1 und 2 ausschließlich die Strafvollstreckungskammern 54, 86, 90, 91, 92, 93, 94 und 97 zuständig. Gleiches gilt für Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Es werden im Rahmen dieser Sonderzuständigkeiten zwei eigenständige Turnusringe gebildet:

Turnusring 1a für Verfahren nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG und solche nach § 119a StVollzG, soweit gegen den Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist.

Turnusring 1b für Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

- 59a** c) Die in den Strafvollstreckungskammern 86, 89, 90 und 98 (frühere Sonderzuständigkeit für den Bereich der Sicherungsverwahrung gemäß Rn. 59 GVPL 2022) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 erledigten Verfahren bzw. Anträge werden von diesen Kammern hinsichtlich aller nachträglich erforderlich werdenden Entscheidungen weiter bearbeitet. Alle weiteren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 nach Maßgabe der Rn. 59b von den Strafvollstreckungskammern 54, 86, 90, 91, 92, 93, 94 und 97 bearbeitet.

Die in den Strafvollstreckungskammern 54, 91, 92, 93, 94 und 97 (früher keine Sonderzuständigkeit für den Bereich der Sicherungsverwahrung gemäß Rn. 59 GVPL 2022) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge werden von diesen Kammern bis zur Verfahrenserledigung weiterbearbeitet. Für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 erledigten Verfahren bzw. Anträge bleibt es hinsichtlich aller nachträglich erforderlich werdenden Entscheidungen bei der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer.

- 59b** d) Alle Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller, gegen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 im Turnusverfahren in alphabetischer Reihenfolge bezogen auf den Nachnamen auf die Strafvollstreckungskammern 54, 86, 90, 91, 92, 93, 94 und 97 zuständigkeitsbegründend verteilt worden. Die in den bis zum 1. Januar 2023 für den Bereich der Sicherungsverwahrung ausschließlich zuständigen Strafvollstreckungskammern 86, 89, 90 und 98 zum Geschäftsplanwechsel anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf die danach zuständig gewordenen Strafvollstreckungskammern übergeleitet worden.

Alle im weiteren Verlaufe neu hinzukommenden Inhaftierten, Untergebrachten oder Antragsteller, gegen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, angeordnet oder vorbehalten ist, werden der in der Turnusverteilung an nächst bereiter Stelle insoweit zuständigen Strafvollstreckungskammer (Rn. 59) zugewiesen.

- 59c** e) Alle in der Strafvollstreckungskammer 89 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anhängig gewesenen und noch nicht erledigten Verfahren bzw. Anträge nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG werden von dieser Kammer bis zur Verfahrenserledigung

weiterbearbeitet.

- 60** f) Wird ein Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft oder der Unterbringung von dem Inhaftierten, dem Untergebrachten oder dessen Verfahrensbevollmächtigtem unmittelbar an das Landgericht übersandt, so ist dieser im entsprechenden Turnusring der Strafvollstreckungskammern einzutragen. Ist nicht eindeutig, in welchen der Turnusringe 1 und 2 er einzutragen ist, ist er zunächst im Turnusring 2 einzutragen.

III. Zuteilung durch die Eingangsregistratur

1. Grundsätze

- 61** a) Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangsregistratur. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war. Eingang im Sinne dieser Regelung ist auch der elektronische Eingang bei Gericht.
- 62** b) In jedem Turnusring wird eine zuzuteilende Sache an der jeweils nächstbereiten Stelle eingetragen. Jeder Turnusdurchgang beginnt bei der nächst bereiten Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

Alle Turnusringe sämtlicher Turnusgruppen werden mit dem am 31. Dezember 2025 jeweils erreichten Stand weitergeführt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Sind einer Strafkammer in einem Turnusdurchgang mehrere Verfahren zuzuweisen, so sind ihr die Verfahren zunächst nacheinander zuzuweisen, bevor die nächstbereite Strafkammer berücksichtigt wird.

- 63** c) Einzelheiten der Arbeit der Eingangsregistratur werden in einer zu erlassenden Verwaltungsanordnung geregelt. Diese hat durch geeignete Vorgaben vor allem sicherzustellen, dass der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) stets eingehalten wird und Manipulationen ausgeschlossen sind.

2. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer ungleichartiger Sachen

a) Große Strafkammern

- 64 Die großen Strafkammern nehmen an den Turnusringen und im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeiten in ihren Turnusgruppen wie folgt teil:

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
1	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 4/5; Turnusring 5 keine Teilnahme; im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 44 im Umfang von 1/1.
2	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 2/3; Turnusring 5 im Umfang von 1/1; im Rahmen der <u>Sonderzuständigkeit</u> (Staatsschutzsachen) Rn. 23 Satz 2 bzw. Rn. 65 ganzjährig (<u>auch im Turnusring 5</u>) im Umfang von 1/1. <u>PB vom 26.01.2026</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 2 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 1. März 2026 im Umfang von 5/8 teil. <u>PB vom 11.03.2026</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 2 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Zeitraum vom 17. März bis zum Ablauf des 31. März 2026 im Umfang von 1/1 und mit Wirkung zum 1. April 2026 im Umfang von 5/8 teil.
3	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/8. <u>PB vom 11.03.2026</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 3 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 1. April 2026 im Umfang von 1/4 teil.
4	<u>Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.05.2026:</u> Turnusringe 1 und 3 keine Teilnahme; Turnusringe 2, 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 7/8; <u>im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12.2026:</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1;

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
	Turnusring 5 im Umfang von 1/1.
5	1/1 <u>PB vom 26.01.2026</u> Die zur Turnusgruppe 2 gehörende Strafkammer 5 nimmt im Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des 31. März 2026 an den Turnusringen 1 und 3 ihrer Turnusgruppe nicht und mit Wirkung zum 1. April 2026 im Umfang 1/1 teil. <u>PB vom 11.03.2026</u> Die zur Turnusgruppe 2 gehörende Strafkammer 5 nimmt an den Turnusringen 1 und 3 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 17. März 2026 im Umfang von 1/1 teil.
6	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
7	<u>Im Zeitraum vom 01.01. bis 15.02.2026:</u> Turnusringe 1 und 3 keine Teilnahme; Turnusringe 2 bis 6 im Umfang von 1/1; <u>im Zeitraum vom 16.02. bis 31.12.2026:</u> Turnusringe 1 bis 6 im Umfang von 1/1.
8	1/1
9	1/1
10	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/8. <u>PB vom 26.01.2026</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 10 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 1. März 2026 im Umfang von 1/4 teil. <u>PB vom 11.03.2026</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 10 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 15. März 2026 im Umfang von 3/8 teil. <u>EV vom 16.03.2026</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 10 nimmt mit Wirkung zum 17. März 2026 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/4 teil.

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
11	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 5/8.
12	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/4.
13	1/1
14	<u>Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.01.2026:</u> In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; in der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusring 5 im Umfang von 5/8; in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusringe 2 und 4 im Umfang von 1/1. <u>im Zeitraum vom 01.02. bis 31.12.2026:</u> In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; in der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusring 5 im Umfang von 3/8; in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusringe 2 und 4 im Umfang von 1/1. <u>PB vom 26.01.2026</u> Die zu den Turnusgruppen 3 und 4 gehörende Strafkammer 14 nimmt am Turnusring 5 <u>der Turnusgruppe 3</u> mit Wirkung zum 1. Februar 2026 im Umfang von 5/8 teil. <u>EV vom 05.05.2026</u> Die zu den Turnusgruppen 3 und 4 gehörende Strafkammer 14 nimmt mit Wirkung zum 5. Mai 2026 am Turnusring 5 <u>der Turnusgruppe 3</u> im Umfang von 1/1 teil.
15	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
16	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
17	<u>Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2026:</u> Turnusringe 1 und 3 keine Teilnahme; Turnusringe 2, 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/8; <u>im Zeitraum vom 01.04. bis 31.12.2026:</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/8.
18	1/1
19	In der <u>Turnusgruppe 3</u> im Umfang von 2/3; in der <u>Turnusgruppe 4</u> an den Turnusringen 2 und 4 im Umfang von 2/3. <u>PB vom 23.02.2026</u> Die zu den Turnusgruppen 3 und 4 gehörende Strafkammer 19 nimmt mit Wirkung zum 24. Februar 2026 am Turnusring 5 <u>der Turnusgruppe 3</u> im Umfang von 1/4 teil. <u>PB vom 11.03.2026</u> Die zu den Turnusgruppen 3 und 4 gehörende Strafkammer 19 nimmt am Turnusring 5 <u>der Turnusgruppe 3</u> mit Wirkung zum 15. März 2026 im Umfang von 2/3 teil.
20	<u>Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.01.2026:</u> Turnusringe 1 und 3 keine Teilnahme; Turnusringe 2, 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme; <u>im Zeitraum vom 01.02. bis 31.12.2026:</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
21	<u>Im Zeitraum vom 01.01. bis 07.02.2026:</u> Turnusring 1 keine Teilnahme; Turnusringe 2 bis 4 im Umfang von 1/1; <u>im Zeitraum vom 08.02. bis 31.12.2026:</u> Turnusringe 1 bis 4 im Umfang von 1/1.

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
22	1/1
23	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
24	In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; in der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusring 5 im Umfang von 1/1; in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusringe 2 und 4 im Umfang von 1/1.
25	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/8. <u>PB vom 11.03.2026</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 25 nimmt am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe mit Wirkung zum 1. April 2026 im Umfang von 1/2 teil.
26	In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; in der <u>Turnusgruppe 3</u> im Turnusring 5 im Umfang von 5/8; in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusringe 2 und 4 im Umfang von 1/1.
27	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 1/8.
28	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 5/8.
29	1/1
30	1/1 <u>EV vom 02.06.2026</u> Die zur Turnusgruppe 1 gehörende Strafkammer 30 nimmt mit Wirkung zum 2. Juni 2026 am Turnusring 1 ihrer Turnusgruppe teil.
31	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
32	1/1
33	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
34	Keine Teilnahme

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
35	Turnusringe 1, 2 und 4 im Umfang von 1/1; Turnusring 3 im Umfang von 1/1; im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 43 im Umfang von 1/1.
36	In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1, 2, 5 und 6 im Umfang von 1/1; in der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 3 und 4 keine Teilnahme; in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusring 2 im Umfang von 1/3; in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusring 4 keine Teilnahme.
37	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
38	<u>Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2026:</u> Turnusringe 1 bis 4 keine Teilnahme; Turnusring 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 3/8; <u>im Zeitraum vom 01.04. bis 31.12.2026:</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 im Umfang von 5/8. <u>PB vom 24.06.2026</u> Die zur Turnusgruppe 4 gehörende Strafkammer 38 wird im Zeitraum vom 1. Juli bis zum Ablauf des 31. August 2026 aus den Turnusringen 1 und 3 ihrer Turnusgruppe herausgenommen und nimmt an diesen mit Wirkung zum 1. September 2026 im Umfang von 1/1 teil. Die Strafkammer 38 nimmt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 an den Turnusringen 2 und 4 bis 6 ihrer Turnusgruppe im Umfang von 1/1 teil.
39	1/1 <u>PB vom 01.07.2026</u> Die zur Turnusgruppe 2 gehörende Strafkammer 39 nimmt mit Wirkung zum 2. Juli 2026 am Turnusring 5 ihrer Turnusgruppe nicht teil.

Kammer	Teilnahme an den Turnusringen
40	1/1 <u>PB vom 29.04.2026</u> Die mit Wirkung zum 30. April 2026 zu den Turnusgruppen 1 und 4 gehörende Strafkammer 40 nimmt ab diesem Zeitpunkt am Turnusring 1 <u>der Turnusgruppe 1</u> im Umfang von 1/2 und an den Turnusringen 1 und 3 <u>der Turnusgruppe 4</u> ebenfalls im Umfang von 1/2 teil. Die Strafkammer 40 nimmt mit Wirkung zum 30. April 2026 an den Turnusringen 2 bis 4 <u>der Turnusgruppe 1 unverändert</u> im Umfang von 1/1 und an den Turnusringen 2 und 4 bis 6 <u>der Turnusgruppe 4 nicht</u> teil. <u>PB vom 22.06.2026</u> Die zur Turnusgruppe 1 gehörende Strafkammer 40 wird vom 23. Juni bis zum Ablauf des 22. Juli 2026 aus dem Turnusring 1 <u>der Turnusgruppe 1</u> herausgenommen. Die Strafkammer 40 nimmt mit Wirkung zum 23. Juni 2026 an den Turnusringen der Turnusgruppe 4 nicht mehr teil.
41	1/1
42	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
43	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
44	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
45	In der <u>Turnusgruppe 3</u> Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; in der <u>Turnusgruppe 3</u> im Turnusring 5 im Umfang von 3/4; in der <u>Turnusgruppe 4</u> Turnusringe 2 und 4 im Umfang von 1/1.
46	In den Turnusringen 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; im Turnusring 5 keine Teilnahme.
47	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.
48	Turnusringe 1 bis 4 und 6 im Umfang von 1/1; Turnusring 5 keine Teilnahme.

bis 3 und 5 GVG (**Staatsschutzsachen**) sowie die in Randnummer 23 Satz 3 genannten Verfahren der Strafkammer 2 zugeteilt. Nimmt die Strafkammer 2 zum Zeitpunkt der Zuteilung einer solchen Sache nicht am jeweiligen Turnusring teil, ist die Sache der Strafkammer 6, nimmt diese ihrerseits nicht am jeweiligen Turnusring teil, der Strafkammer 12, bei deren Nichtteilnahme am jeweiligen Turnusring der Strafkammer 25 und bei deren Nichtteilnahme am jeweiligen Turnusring der Strafkammer 4 zuzuteilen. Nehmen sämtliche zuvor genannten Strafkammern nicht am jeweiligen Turnusring teil, ist die Sache der Strafkammer 2 zuzuteilen.

Ein Verfahren nach § 74a Abs.1 bis 3 und 5 GVG (**Staatsschutzsache**) wird bei der Strafkammer 2, 6, 12, 25 oder 4, bei der es eingetragen worden ist, im Turnus der allgemeinen Strafsachen (Rn. 23) im insoweit relevanten Turnusring (Rn. 37-42) angerechnet.

66 Es folgen Verfahren gemäß § 74f Abs. 1 GVG und danach solche im Sinne der Rn. 47.

67 Sämtliche bei der Strafkammer 34 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren, in denen noch kein Urteil ergangen ist, werden ungeachtet einer bestehenden Sonderzuständigkeit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beginnend mit dem ältesten laufenden Verfahren den Strafkammern der Turnusgruppe 4 in einem Turnusverfahren beginnend mit der Strafkammer 48 in absteigender Reihenfolge unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus zugewiesen. Anschließend werden alle weiteren Verfahren der Strafkammer 34 (insbesondere Bewährungs- und Führungsaufsichtshefte) den Strafkammern der Turnusgruppe 4 in diesem fortlaufenden Turnus in der genannten Reihenfolge ohne Anrechnung auf den allgemeinen Turnus zugewiesen.

68-75 -

b) Kleine allgemeine Strafkammern

76 Die kleinen allgemeinen Strafkammern nehmen an dem Turnusring sowie an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit gemäß Rn. 51 wie folgt teil:

Kammer	Umfang der Teilnahme
58	1/1
59	3/5
60	1/1
61	9/10 <u>PB vom 23.02.2026</u> Die Strafkammer 61 nimmt am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit mit Wirkung zum 1. März 2026 nicht teil.

Kammer	Umfang der Teilnahme
62	4/5 <u>PB vom 21.01.2026</u> Die Strafkammer 62 nimmt mit Wirkung zum 22. Januar 2026 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit nicht teil. <u>PB vom 18.05.2026</u> Die Strafkammer 62 nimmt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1 teil. <u>PB vom 24.06.2026</u> Die Strafkammer 62 nimmt im Zeitraum vom 1. Juli bis zum Ablauf des 30. September 2026 an dem Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 2/1 und mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 im Umfang von 1/1 teil.
64	1/5 <u>PB vom 18.05.2026</u> Die Strafkammer 64 nimmt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit nicht teil. <u>PB vom 22.06.2026</u> Die Strafkammer 64 nimmt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1 teil. <u>PB vom 24.06.2026</u> Die Strafkammer 64 nimmt im Zeitraum vom 1. Juli bis zum Ablauf des 30. September 2026 an dem Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 2/1 und mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 im Umfang von 1/1 teil.
65	3/5
66	1/1
67	1/1
69	4/5
70	1/1
71	1/1
72	1/1

Kammer	Umfang der Teilnahme
73	1/1 <u>PB vom 22.06.2026</u> Die Strafkammer 73 nimmt im Zeitraum vom 1. Juli bis zum Ablauf des 31. August 2026 nicht und mit Wirkung zum 1. September 2026 im Umfang von 2/5 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit teil.
74	1/1
75	Keine Teilnahme
76	Keine Teilnahme <u>EV vom 28.01.2026</u> Die Strafkammer 76 nimmt mit Wirkung zum 29. Januar 2026 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit im Umfang von 1/1 teil.
77	1/1 <u>PB vom 26.01.2026</u> Die Strafkammer 77 nimmt im Zeitraum vom 1. Februar bis zum Ablauf des 28. Februar 2026 nicht und mit Wirkung zum 1. März 2026 im Umfang von 1/1 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit teil.
78	1/1
79	Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.01.2026: Keine Teilnahme; im Zeitraum vom 01.02. bis 31.12.2026 1/1
80	9/10
81	3/5 <u>PB vom 01.07.2026</u> Die Strafkammer 81 nimmt mit Wirkung zum 2. Juli 2026 am Turnusring der kleinen Strafkammern und an der Zuweisung im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit nicht teil.
82	1/5

77 Im Turnus der kleinen Strafkammern werden zunächst Sachen, die in die Zuständigkeit der Strafkammern 59, 72 und 73 (Sonderzuständigkeit im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von Rn. 51) fallen, eingetragen. Im Falle der

Eintragung einer Wirtschaftsstrafsache bei einer der vorgenannten Strafkammern wird dieser in den beiden nachfolgenden Turnusdurchgängen im Rahmen der Verteilung der allgemeinen Berufungssachen kein Verfahren zugewiesen

- 78** Danach werden Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Konsumcannabisgesetz, dem Medizinal-Cannabisgesetz, dem Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe und dem Grundstoffüberwachungsgesetz sowie anschließend Verfahren wegen Verkehrsdelikten im Sinne von Rn. 51 in der genannten Reihenfolge auf die am jeweiligen Turnus teilnehmenden Strafkammern verteilt.
- 79** Sämtliche Verfahren der Strafkammer 74 wurden mit Wirkung zum 1. Februar 2021 vor Erfassung der neu eingegangenen Sachen im Turnusverfahren beginnend mit dem ältesten Verfahren auf die weiteren kleinen Strafkammern beginnend mit der Strafkammer 58 in numerisch aufsteigender Reihenfolge eingetragen. Zuerst wurden die Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Grundstoffüberwachungsgesetz unter Anrechnung auf den vorbeschriebenen Turnus bei den Strafkammern mit dieser Sonderzuständigkeit eingetragen. Die Strafkammer 59 nahm an diesem Turnus im Umfang von 2/1 teil, die Übrigen im Umfang wie in Rn. 76 bestimmt. Die abgegebenen Verfahren zählten im Turnusring der kleinen Strafkammern nicht mit.
- 80** Sämtliche Verfahren der Strafkammer 75 wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 vor Erfassung der neu eingegangenen Sachen im Turnusverfahren auf die Strafkammern 59, 61, 65, 69, 80, 81 und 82 beginnend mit der Strafkammer 59 in numerisch aufsteigender Reihenfolge eingetragen. Zuerst wurden die Verfahren betreffend Verkehrsdelikte im Sinne von Rn. 51 und Vergehen nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verkehrsdelikt ist, unter Anrechnung auf den vorbeschriebenen Turnus bei den Strafkammern mit dieser Sonderzuständigkeit eingetragen. Anschließend wurden die weiteren Verfahren im Turnusverfahren eingetragen. Die Strafkammer 59 nahm im Umfang von 2/1, die Strafkammern 69 und 80 nahmen im Umfang von 1/1 und die Strafkammern 61, 65, 81 und 82 nahmen im Umfang von 1/2 an der Turnusverteilung teil. Die abgegebenen Verfahren zählten im Turnusring der kleinen Strafkammern nicht mit.
- 81** Sämtliche bei den Strafkammern 58, 67 und 71 am 17. März 2024 anhängigen Verfahren, die vor dem 1. Juli 2023 bei diesen Kammern eingegangen sind, am 17. März 2024 nicht vorläufig oder endgültig eingestellt worden sind und in denen am 17. März 2024 kein bevorstehender Hauptverhandlungstermin anberaumt ist, wurden ungeachtet einer bestehenden Sonderzuständigkeit mit Wirkung zum 19. März 2024 im Turnusverfahren beginnend mit dem ältesten Verfahren den Strafkammern 65, 68 und 74 zugewiesen. Die Strafkammer 68 nahm an diesem Turnus im Umfang von 4/5 und die Strafkammern 65 und 74 nahmen jeweils im Umfang von 1/1 teil.
- 82** Sämtliche bei den Strafkammern 70 und 79 am 16. Juni 2024 anhängigen Verfahren, die vor dem 1. Januar 2023 bei diesen Kammern eingegangen und am 16. Juni 2024 nicht vorläufig oder endgültig eingestellt worden sind und in denen am 16. Juni 2024 kein Hauptverhandlungstermin anberaumt gewesen ist, sowie sämtliche bei der Strafkammer 67 anhängigen Verfahren, die vor dem 1. Januar 2024 bei dieser Kammer eingegangen und am 16. Juni 2024 nicht vorläufig oder endgültig eingestellt

worden sind und in denen am 16. Juni 2024 kein Hauptverhandlungstermin anberaumt gewesen ist, wurden ungeachtet einer bestehenden Sonderzuständigkeit mit Wirkung zum 18. Juni 2024 den Strafkammern 59 und 60 beginnend mit dem ältesten Verfahren in einem Turnusverfahren zugewiesen. Die Strafkammer 59, bei der die Turnusverteilung begann, nahm an der Turnusverteilung im Umfang von 1/1 und die Strafkammer 60 im Umfang von 4/1 teil.

- 83** Sämtliche bei der Strafkammer 63 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beginnend mit dem ältesten Verfahren den weiteren kleinen Strafkammern mit Ausnahme der Strafkammer 79 in einem Turnusverfahren beginnend mit der Strafkammer 58 in aufsteigender Reihenfolge zugewiesen. Zuerst werden die Verfahren betreffend Betäubungsmitteldelikte im Sinne von Randnummer 51 unter Anrechnung auf den vorgeschriebenen Turnus bei den Strafkammern mit dieser Sonderzuständigkeit unter Berücksichtigung der sich aus Randnummer 76 ergebenden Turnusteilnahme der jeweiligen Kammer eingetragen. Anschließend werden die weiteren Verfahren unter Anrechnung auf den vorgeschriebenen Turnus in diesem Turnusverfahren in einem Umfang zugewiesen, welcher der in Randnummer 76 geregelten allgemeinen Turnusteilnahme entspricht. Die insoweit abgeleiteten Verfahren werden auf den überjährig fortlaufenden Turnus der kleinen Strafkammern angerechnet.
- 84** Sodann werden sämtliche bei der Strafkammer 68 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beginnend mit dem ältesten Verfahren den weiteren kleinen Strafkammern mit Ausnahme der Strafkammer 79 in einem Turnusverfahren beginnend mit der Strafkammer 82 in absteigender Reihenfolge zugewiesen. Zuerst werden die Verfahren betreffend Betäubungsmitteldelikte im Sinne von Randnummer 51 unter Anrechnung auf den vorgeschriebenen Turnus bei den Strafkammern mit dieser Sonderzuständigkeit unter Berücksichtigung der sich aus Randnummer 76 ergebenden Turnusteilnahme der jeweiligen Kammer eingetragen. Anschließend werden die weiteren Verfahren unter Anrechnung auf den vorgeschriebenen Turnus in diesem Turnusverfahren in einem Umfang zugewiesen, welcher der in Randnummer 76 geregelten allgemeinen Turnusteilnahme entspricht. Die insoweit abgeleiteten Verfahren werden auf den überjährig fortlaufenden Turnus der kleinen Strafkammern angerechnet.
- 85** -

c) Strafvollstreckungskammern

- 86 Die Strafvollstreckungskammern nehmen an den Turnusringen und den Ringen der Sonderzuständigkeit wie folgt teil:

Kammer	Umfang der Teilnahme
53	1/1 <u>PB vom 20.04.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 53 nimmt an den Turnusringen 2 und 3 im Zeitraum vom 21. April bis zum Ablauf des 20. Mai 2026 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 21. Mai 2026 im Umfang von 1/1 teil. <u>PB vom 18.05.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 53 nimmt an den Turnusringen 2 und 3 im Zeitraum vom 21. Mai bis zum Ablauf des 20. Juni 2026 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 21. Juni 2026 im Umfang von 1/1 teil.
54	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
55	1/1 <u>PB vom 26.01.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 55 nimmt im Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des 17. April 2026 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 18. April 2026 im Umfang von 1/1 teil. <u>PB vom 20.04.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 55 nimmt an den Turnusringen 2 und 3 im Zeitraum vom 1. Mai bis zum Ablauf des 14. Mai 2026 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 15. Mai 2026 im Umfang von 1/1 teil.
56	Turnusring 1 im Umfang von 1/2, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1. <u>PB vom 22.06.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 56 nimmt im Zeitraum vom 15. Juli bis zum Ablauf des 15. September 2026 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 16. September 2026 im Umfang von 1/1 teil.
83	1/1

Kammer	Umfang der Teilnahme
84	Turnusringe 1 bis 3 im Umfang von 1/1; im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 57 Satz 2 (IRG-Sachen) <u>ganzjährig</u> im Umfang von 1/1.
85	1/1
86	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
87	Turnusring 1 im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 3/2.
88	1/1 <u>PB vom 26.01.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 88 nimmt im Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des 31. März 2026 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 1. April 2026 im Umfang von 1/1 teil.
89	1/1 <u>PB vom 21.01.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 89 nimmt mit Wirkung zum 22. Januar 2026 am Turnusring 1 nicht teil. <u>PB vom 18.05.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 89 nimmt am Turnusring 1 im Zeitraum vom 1. Juni bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 1. August 2026 nicht teil.
89a	1/1
89d	<u>Im Zeitraum vom 01.01. bis 14.01.2026:</u> Turnusring 1 im Umfang von 1/1; Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/2; <u>im Zeitraum vom 15.01. bis 31.12.2026:</u> Turnusring 1 im Umfang von 1/1; Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
89e	1/1

Kammer	Umfang der Teilnahme
89f	1/1 <u>PB vom 18.05.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 89f nimmt am Turnusring 1 im Zeitraum vom 1. Juni bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 1. August 2026 im Umfang von 1/1 teil.
89g	1/1
90	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
91	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
92	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.
93	<u>Im Zeitraum vom 01.01. bis 14.01.2026:</u> Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/2; <u>im Zeitraum vom 15.01. bis 31.12.2026:</u> Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1.

Kammer	Umfang der Teilnahme
94	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 1/1. <u>PB vom 18.05.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 94 nimmt an den Turnusringen 2 und 3 im Zeitraum vom 19. Mai bis zum Ablauf des 1. Juni 2026 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 2. Juni 2026 im Umfang von 1/1 teil.
95	1/1
96	1/1 <u>PB vom 26.01.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 96 nimmt im Zeitraum vom 1. Mai bis zum Ablauf des 31. Mai 2026 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 1. Juni 2026 im Umfang von 1/1 teil.
97	Turnusring 1 keine Teilnahme, im Rahmen der Sonderzuständigkeit Rn. 59 (Turnusringe 1a und 1b) im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Zeitraum vom 01.01. bis 31.01.2026 im Umfang von 1/2; Turnusringe 2 und 3 im Zeitraum vom 01.02. bis 31.12.2026 im Umfang von 1/1,

Kammer	Umfang der Teilnahme
98	1/1 <u>PB vom 26.01.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 98 nimmt mit Wirkung zum 1. Februar 2026 an den Turnusringen 2 und 3 jeweils im Umfang von 1/2 teil. <u>PB vom 11.03.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 98 nimmt mit Wirkung zum 1. April 2026 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 1/2 teil. <u>PB vom 20.04.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 98 nimmt mit Wirkung zum 1. Mai 2026 an den Turnusringen 2 und 3 im Umfang von 1/1 teil. <u>PB vom 18.05.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 98 nimmt an den Turnusringen 2 und 3 im Zeitraum vom 19. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 im Umfang von 1/2 und mit Wirkung zum 1. Juli 2026 im Umfang von 1/1 teil.
99	Turnusringe 1 im Umfang von 1/1, Turnusringe 2 und 3 im Umfang von 13/6. <u>PB vom 23.02.2026</u> Die Strafvollstreckungskammer 99 nimmt am Turnusring 1 mit Wirkung zum 1. März 2026 im Umfang von 1/2 teil.

- 87** Im Turnus der Strafvollstreckungskammern werden zunächst Sachen im Sinne von Rn. 57 Satz 2 (IRG-Sachen), für die die Strafvollstreckungskammer 84 ausschließlich zuständig ist, eingetragen.
- 88** Sämtliche bei der Strafvollstreckungskammer 89b mit Ablauf des 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren, in denen noch keine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen worden ist, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beginnend mit dem ältesten Verfahren den weiteren Strafvollstreckungskammern in einem Turnusverfahren beginnend mit der Strafvollstreckungskammer 53 in aufsteigender Reihenfolge unter Anrechnung auf den überjährig fortlaufenden Turnus zugewiesen. Anschließend werden alle weiteren Verfahren der Strafvollstreckungskammer 89b (insbesondere Bewährungs- und Führungsaufsichtshefte) den Strafvollstreckungskammern in diesem fortlaufenden Turnus in der genannten Reihenfolge ohne Anrechnung auf den überjährig fortlaufenden Turnus zugewiesen.
- 89** Sodann werden sämtliche bei der Strafvollstreckungskammer 89c mit Ablauf des 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren, in denen noch keine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen worden ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beginnend mit dem ältesten Verfahren den weiteren Strafvollstreckungskammern in einem Turnusverfahren beginnend mit der Strafvollstreckungskammer 99 in absteigender Reihenfolge unter Anrechnung auf den überjährig fortlaufenden Turnus zugewiesen.

Anschließend werden alle weiteren Verfahren der Strafvollstreckungskammer 89c (insbesondere Bewährungs- und Führungsaufsichtshefte) den Strafvollstreckungskammern in diesem fortlaufenden Turnus in der genannten Reihenfolge ohne Anrechnung auf den überjährig fortlaufenden Turnus zugewiesen.

- 90** Soweit bei der Zuteilung mehrerer ungleichartiger Sachen nach der Randnummer 64 (für große Strafkammern), der Randnummer 76 (für kleine Strafkammern) und der Randnummer 86 (für Strafvollstreckungskammern) die Zuteilungsquote einer dort genannten Bruchzahl im Rahmen der Turnusbeteiligung als Dezimalzahl mehr als zwei Stellen nach dem Komma aufweist, erfolgt mit Wirkung zum 28. Oktober 2024 sofern es sich bei der zweiten Stellen nach dem Komma um eine Zahl unter 5 handelt eine Abrundung und sofern es sich bei der zweiten Stellen nach dem Komma um eine Zahl über 4 handelt eine Aufrundung.

91-95 -

d) Verbindung von Verfahren

- 96** Verbindet eine Strafkammer zu einem bereits anhängigen Verfahren ein anderes Verfahren, das nicht bereits bei ihr anhängig war, hinzu, wird ihr dieses auf den Turnus angerechnet. Wird das Verfahren zu einer Haftsache oder einstweiligen Unterbringungssache verbunden, erfolgt die Anrechnung in dem Turnusring 2 bzw. 4 der jeweiligen Turnusgruppe.

- 97** Bei Verbindung mehrerer amtsgerichtlicher Verfahren zu einem beim Landgericht anhängigen Verfahren ist die Anrechnung auf zwei Durchgänge begrenzt.

Stammt das verbundene Verfahren von einer anderen Strafkammer, wird der Eintrag für die abgebende Strafkammer nicht gestrichen. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsregistratur.

- 98** Abtrennungen aus beim Landgericht Berlin I anhängigen Verfahren werden im Turnus nicht berücksichtigt, sofern dieselbe Strafkammer für den abgetrennten Teil zuständig bleibt. Nachtragsanklagen und beigezogene Verfahren zum Zwecke der Prüfung der Verbindung zu einem bei der Strafkammer anhängigen Verfahren finden im Turnus keine Berücksichtigung.

e) Zuteilung wegen Vorbefassung

- 99** aa) Fällt im Geschäftsbereich der Turnusgruppen 1 bis 4 ein Verfahren an, mit dem bereits eine Strafkammer vorbefasst war, so ist das Verfahren, auch wenn es bei der Staatsanwaltschaft nun (z.B. infolge Abtrennung) unter einem anderen Aktenzeichen geführt wird, dieser Strafkammer - vorbehaltlich der Regelungen der Rn. 100-103 - unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen. Eine Vorbefassung liegt vor, wenn für das Verfahren zuvor ein Aktenzeichen dieser Strafkammer, mit Ausnahme der AR-Aktenzeichen, vergeben worden war. Eine Vorbefassung für Verfahren der Turnusgruppe 3 liegt zudem vor, wenn die Strafkammern bereits mit einem Verfahren befasst waren, welches ursprünglich auf ein gemeinsames Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft zurückgeht.

In den Fällen mehrerer Vorbefassungen geht die Vorbefassung des Satzes 3 vor; im Übrigen ist die älteste maßgeblich. Eine Zuteilung wegen Vorbefassung scheidet aus, wenn nunmehr eine Sonderzuständigkeit besteht oder die Strafkammer, der nach Satz 1 das Verfahren eigentlich zuzuteilen wäre, zum Zeitpunkt der Zuteilungen nicht am jeweiligen Turnusring teilnimmt.

- 100** Ein Verfahren, in dem nach einer Anklage- oder Antragsrücknahme erneut Anklage erhoben oder ein Antrag im Sicherungsverfahren oder in einem selbstständigen Einziehungsverfahren gestellt wird, ist ohne erneute Anrechnung auf den Turnus von der Strafkammer zu bearbeiten, die für die erste Anklage oder den ersten Antrag zuständig war, es sei denn, diese nimmt aufgrund anderer Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teil. Dies gilt nicht, sofern die neue Anklage oder der neue Antrag an eine Strafkammer mit anderer gesetzlicher oder einer anderen im Geschäftsplan geregelten Zuständigkeit gerichtet ist.
- 101** Hat eine Strafkammer ein Hauptverfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet und verweist dieses das Verfahren an das Landgericht zurück, so ist für dessen Bearbeitung die zuvor damit befasste Strafkammer ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig, es sei denn, diese nimmt zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teil. Gleiches gilt, wenn eine Strafkammer die Übernahme abgelehnt hat und das Amtsgericht das Verfahren erneut zur Übernahme vorlegt oder erneute Vorlagen nach § 225a StPO oder wiederholte Verweisungen nach § 270 StPO erfolgen.
- 102** Legt eine Strafkammer eine Sache einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit bzw. höherer Ordnung vor und eröffnet diese daraufhin das Hauptverfahren vor einer Kammer mit gleichem Rang wie die vorlegende Strafkammer bzw. lehnt die Übernahme ab, so fällt das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus wieder an die vorlegende Strafkammer zurück, es sei denn, diese nimmt zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens aufgrund anderer Verfahren nicht am jeweiligen Turnusring teil.
- 103** Soweit eine Jugendkammer über eine Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffenrichters als Tatgericht entschieden hat, ist ihr ein in derselben Sache anfallendes Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen.
- 104** Fällt im Geschäftsbereich der Jugendkammern ein Verfahren an, das im Turnusring 7 der Turnusgruppe 2 einzutragen ist, so ist es der Jugendkammer unter Anrechnung auf den Turnus zuzuweisen, der bereits im laufenden Geschäftsjahr ein Verfahren des Antragsstellers in diesem Turnusring zugeteilt worden ist. Als Antragssteller gilt dabei stets der Inhaftierte bzw. Untergebrachte, auch wenn ein Dritter für diesen den Antrag gestellt hat. War eine Jugendkammer in dem der Vollstreckung zugrunde liegenden Erkenntnisverfahren mit dem Antragsteller befasst, bleibt sie für die bezogen auf diesen gestellten Anträge im Turnusring 7 der Turnusgruppe 2 zuständig.
- 105** bb) Fällt im Geschäftsbereich der Strafvollstreckungskammern ein Verfahren an, mit dem eine Strafvollstreckungskammer bereits einmal befasst war und welches in den

Turnusring 1 oder 2 einzutragen wäre, so ist das Verfahren dieser Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuzuteilen.

Eine Vorbefassung in diesem Sinne ist zu bejahen, wenn nach dem 31. Dezember 2017

(1) für das Verfahren selbst oder

(2) für ein anderes Verfahren des (ehemaligen) Inhaftierten oder Untergebrachten

in dem Turnusring 1 oder 2 (mit Ausnahme der in § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG genannten IRG-Sachen) von der Eingangsregistratur bereits ein Aktenzeichen vergeben worden ist.

Die Vorbefassung richtet sich insoweit nach dem letzten bis zum Ablauf des 27. Oktober 2024 (im Fachverfahren AuLAK) vergebenen Aktenzeichen. Soweit im Hinblick auf ein solches Verfahren ein Antrag ab dem 28. Oktober 2024 (Geltung des Fachverfahrens forumSTAR) eingegangen ist oder eingeht, wird es bei der Strafvollstreckungskammer eingetragen, die zuletzt mit dem (ehemaligen) Inhaftierten bzw. Untergebrachten befasst gewesen ist. Ein ab dem 28. Oktober 2024 diesbezüglich eingehender Antrag bzw. ein diesbezüglich eingehendes Verfahren, in dem eine Vorbefassung in diesem Sinne vorliegt, gilt als Erstantrag bzw. Ursprungsverfahren und damit als Anknüpfungspunkt für zukünftige Vorbefassungen. Die danach zuständige Strafvollstreckungskammer bleibt für alle Folgeanträge bzw. Folgeverfahren bezogen auf den insoweit betroffenen (ehemaligen) Inhaftierten bzw. Untergebrachten zuständig.

Soweit ab dem 28. Oktober 2024 ein Antrag oder Verfahren hinsichtlich eines (ehemaligen) Inhaftierten oder Untergebrachten eingeht, mit dem zuvor keine Strafvollstreckungskammer in den Turnusringen 1 und 2 befasst gewesen ist, ist eine Eintragung bei der im Turnusring an nächst bereiter Stelle zuständigen Strafvollstreckungskammer vorzunehmen. Dieser Antrag bzw. dieses Verfahren gilt als Erstantrag bzw. Ursprungsverfahren und begründet für alle bezogen auf diesen (ehemaligen) Inhaftierten bzw. Untergebrachten zukünftig eingehenden Anträge bzw. Verfahren eine Vorbefassung, sodass für deren Bearbeitung die nach dem 28. Oktober 2024 zuvor befasste Strafvollstreckungskammer zukünftig zuständig bleibt.

- 105a** Handelt es sich jedoch um Verfahren oder Anträge im Sinne der Rn. 59, so findet eine Vorbefassung im Hinblick auf bis zum 31. Dezember 2022 eingegangene Verfahren oder Anträge nicht statt.

Soweit Verfahren oder Anträge im Sinne der Rn. 59 bei den seit Beginn des Geschäftsjahres 2023 für diesen Bereich der Sonderzuständigkeit (Sicherungsverwahrung) zuständigen Strafvollstreckungskammern ab dem 1. Januar 2023 eingegangen sind oder zukünftig eingehen, die in den Turnusringen 1 oder 2 einzutragen sind, so sind sie der in Rn. 59 benannten Strafvollstreckungskammer zuzuweisen, der ab diesem Zeitpunkt ein Verfahren des Antragsstellers in einem dieser Turnusringe zugeteilt worden ist.

- 106** cc) Fällt im Geschäftsbereich der Strafvollstreckungskammern ein Verfahren an, das in den Turnusring 3 einzutragen ist, so ist es derjenigen Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den Turnusring zuzuweisen, der bereits im laufenden Geschäftsjahr 2026 ein Verfahren des Antragsstellers in diesem Turnusring zugeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller eine Justizvollzugsanstalt oder ein Krankenhaus ist und Anträge im Zusammenhang mit Fixierungen von Gefangenen oder Untergebrachten entsprechend der Entscheidung des BVerfG vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) gestellt werden.

f) Zurückverwiesene Sachen nach §§ 210 Abs. 3 Satz 1 oder 354 Abs. 2 StPO

- 107** aa) Eine vom Revisionsgericht (§ 354 Abs. 2 StPO) oder vom Beschwerdegericht (in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO) zurückverwiesene Sache ist unter Beachtung einer bestehenden gesetzlichen oder einer im Geschäftsplan geregelten Sonderzuständigkeit oder einer ggf. vom Revisions- oder Beschwerdegericht bezeichneten Zuständigkeit bei derjenigen großen Strafkammer unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen, die gemäß Rn. 162a-162d als letztgenannte Vertreterkammer zuständig wäre, soweit diese aktuell nicht am insoweit relevanten Turnusring teilnimmt nachfolgend bei der in dieser Reihenfolge jeweils zuvor genannten Kammer. Dies gilt auch, soweit im Bereich der Turnusgruppe 4 eine ursprüngliche Nichthaftsache der Strafkammern 14, 19, 24, 26, 36 und 45 zurückverwiesen worden ist, bei der es sich mittlerweile um eine Haftsache handelt. Diese Sache ist der nunmehr zuständigen Kammer im jeweiligen Nichthafttring anzurechnen.

Kommt es zu weiteren Zurückverweisungen, ist die Sache der nächstbereiten großen Strafkammer im Turnus zuzuweisen.

bb) Eine vom Revisionsgericht (§ 354 Abs. 2 StPO) oder vom Beschwerdegericht (in den Fällen des § 319 Abs. 2 StPO) zurückverwiesene Sache ist unter Beachtung einer bestehenden gesetzlichen oder einer im Geschäftsplan geregelten Sonderzuständigkeit oder einer ggf. vom Revisions- oder Beschwerdegericht bezeichneten Zuständigkeit bei derjenigen kleinen Strafkammer unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen, die gemäß Rn. 186 als letztgenannte Vertreterkammer zuständig wäre, soweit diese aktuell nicht am Turnusring teilnimmt nachfolgend bei der in dieser Reihenfolge zuvor genannten Kammer.

Kommt es in den vorgenannten Fällen zu weiteren Zurückverweisungen, ist die Sache der nächstbereiten kleinen Strafkammer im Turnus zuzuweisen.

cc) Für Hilfsstrafkammern gilt in diesen Fällen die Regelung der Stammkammer.

dd) Die Strafkammer, die in dem Verfahren das Urteil gefällt bzw. den Nichteröffnungsbeschluss erlassen hat, bleibt, sofern nicht an diese zurückverwiesen worden ist, unberücksichtigt. Im Falle der Zurückverweisung in den Fällen des § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO an die Strafkammer, die den Nichteröffnungsbeschluss erlassen hat, erfolgt keine Anrechnung im Turnus.

- 108** ee) Handelt es sich um eine Sache nach § 74a Abs. 1 bis 3 und 5 GVG (Staatsschutzsache), so ist statt der Strafkammer 2 die Strafkammer 6 und sind im Falle weiterer Zurückverweisungen die Strafkammer 12 und nachfolgend die

Strafkammer 25 und sodann die Strafkammer 4 zuständig, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teilnehmen.

109 ff) Handelt es sich um eine Sache nach § 74c GVG (vgl. Randnummer 51), so sind

(1) statt der Strafkammer 59 die Strafkammer 72 und im Falle einer weiteren Zurückverweisung die Strafkammer 73,

(2) statt der Strafkammer 72 die Strafkammer 73 und im Falle einer weiteren Zurückverweisung die Strafkammer 59,

(3) statt der Strafkammer 73 die Strafkammer 59 und im Falle einer weiteren Zurückverweisung die Strafkammer 72 zuständig.

Kommt es in den Fällen a) bis c) zu weiteren Zurückverweisungen, ist die Sache der nächstbereiten kleinen Strafkammer im Turnus zuzuweisen.

110 gg) Ist die Sache an eine bestimmte Strafkammer zurückverwiesen worden, so ist sie bei dieser einzutragen, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens nicht am jeweiligen Turnusring teilnimmt. Hat das Revisionsgericht keine Bestimmung im Sinne der Randnummer 107 vorgenommen und ist in einer Sache teilweise Rechtskraft eingetreten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anklagevorwurf gegen den Angeklagten oder den in der Antragsschrift genannten Vorwurf, hinsichtlich dessen das Verfahren zurückverwiesen worden ist. Ist ein davon abweichender Schuldspruch rechtskräftig geworden, so ist dieser maßgeblich.

112 hh) Für zurückverwiesene Sachen im Bereich der Rehabilitierungskammer sind die in Randnummer 162e genannten Strafkammern in umgekehrter Reihenfolge zuständig.

113-115 -

g) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder vom Bundesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zurückverwiesene Sachen

116 Im Anschluss sind Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie nachfolgend vom Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zurückverwiesene Sachen zuzuteilen.

117 Das Präsidium des Kammergerichts hat in seiner Sitzung vom 25. November 2025 hinsichtlich der Zuständigkeit für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens das Folgende beschlossen:

Gemäß § 140a Abs. 3 GVG wird für das Geschäftsjahr 2026 bestimmt, dass bei dem Landgericht Berlin I über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, für den das Landgericht zuständig ist, als andere Strafkammer in den von der

Strafkammer	1	entschiedenen Sachen die Strafkammer	15
"	2	" " "	6

”	3	” ” ” ”	28
”	4	” ” ” ”	12
”	5	” ” ” ”	41
”	6	” ” ” ”	10
”	7	” ” ” ”	13
”	8	” ” ” ”	7
”	9	” ” ” ”	8
”	10	” ” ” ”	17
”	11	” ” ” ”	1
”	12	” ” ” ”	25
”	13	” ” ” ”	39
”	14	” ” ” ”	19
”	15	” ” ” ”	27
”	16	” ” ” ”	38
”	17	” ” ” ”	4
”	18	” ” ” ”	9
”	19	” ” ” ”	14
”	20	” ” ” ”	23
”	21	” ” ” ”	30
”	22	” ” ” ”	40
”	23	” ” ” ”	31
”	24	” ” ” ”	26
”	25	” ” ” ”	2
”	26	” ” ” ”	24
”	27	” ” ” ”	33
”	28	” ” ” ”	11
”	29	” ” ” ”	22
”	30	” ” ” ”	21
”	31	” ” ” ”	20
”	32	” ” ” ”	29
”	33	” ” ” ”	34
”	34	” ” ” ”	37
”	35	” ” ” ”	32
”	36	” ” ” ”	45
”	37	” ” ” ”	3
”	38	” ” ” ”	16

39	39	18
40	35	35
41	5	5
42	43	43
43	44	44
44	46	46
45	36	36
46	42	42
47	48	48
48	47	47
51	35	35
58	80	80
59	72	72
60	81	81
61	79	79
62	82	82
63	78	78
64	77	77
65	71	71
66	70	70
67	69	69
68	72	72
69	67	67
70	66	66
71	65	65
72	73	73
73	59	59
74	78	78
75	61	61
76	60	60
77	64	64
78	74	74
79	61	61
80	58	58
81	76	76
82	62	62

entscheidet. Strafkammer, die die Sache im Sinne des Satzes 1 entschieden hat, ist diejenige, die als letzte die einem Urteil zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

Nimmt die jeweilige Strafkammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache nicht an dem jeweiligen Turnus teil, so ist die Sache an der nächstbereiten Stelle in den Turnus zu geben.

- 118** Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer vor dem 1. März 1993 von einer großen Strafkammer entschiedenen oder nach diesem Zeitpunkt zu Ende geführten Berufungssache gestellt, so ist die Sache an der nächst bereiten Stelle in den Turnus der kleinen Strafkammern zu geben. Handelt es sich bei einer derartigen Berufungssache um eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts, so ist diejenige große Strafkammer (als erweiterte kleine Strafkammer) zuständig, die in ihrer nummernmäßigen Bezeichnung für die Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge in von der entsprechenden großen Strafkammer entschiedenen Sachen zuständig ist.
- 119** Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Sache gestellt, in der eine Hilfsstrafkammer entschieden hat, so ist die Strafkammer zuständig, die nach der vorstehenden Regelung für Entscheidungen der Strafkammer zuständig ist, die in ihrer nummernmäßigen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht. Ist diese verhindert, so obliegt die Bearbeitung der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung, die für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Besteht eine in Satz 1 bezeichnete Strafkammer nicht, so ist die Sache an der nächst bereiten Stelle in den Turnus der jeweiligen Turnusgruppe zu geben.
- 120** Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Sache gestellt, in der eine Strafkammer des Landgerichts entschieden hat, die nicht mehr oder nicht mehr mit diesem Arbeitsgebiet besteht, so ist die Sache an der nächst bereiten Stelle in den Turnus der jeweiligen Turnusgruppe zu geben.
- 121** Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Sache gestellt, in der vor dem 1. Januar 1975 ein Schwurgericht entschieden hat, so entscheidet die nach der jetzigen Geschäftsverteilung im Turnusdurchgang an nächst bereiter Stelle stehende zuständige Strafkammer als Schwurgericht.
- 122** Wäre nach der vorstehenden Regelung als andere Strafkammer eine Strafkammer zuständig, die nicht mehr besteht, so obliegt die Bearbeitung der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung, die für das betreffende Sachgebiet zuständig ist und mit der Sache noch nicht befasst war.
- 123** Im Übrigen gelten die in den Rn. 107-110 aufgestellten Grundsätze entsprechend.

h) Verfahren aufgelöster Hilfsstrafkammern

- 124** Die von einer Hilfsstrafkammer zu bearbeitenden und bis zu ihrer Auflösung nicht erledigten Sachen, in denen mit der Hauptverhandlung noch nicht begonnen worden ist, gehen mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Hilfsstrafkammer oder nach der Aussetzung der Hauptverhandlung auf die Strafkammer über, die in ihrer

numerischen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht. Eine Anrechnung auf den Turnus wird nur dann vorgenommen, wenn sie nicht bereits zuvor einmal erfolgt war.

125-129 -

i) Sonstige Sachen

- 130** Nachfolgend sind sonstige neu eingegangene Sachen (einschließlich Verfahren nach § 74f Abs. 2 GVG) und zuletzt Ordnungswidrigkeitsverfahren an der nächst bereiten Stelle in den Turnus zu geben.

3. Reihenfolge der Zuteilung mehrerer gleichartiger Sachen

- 131** Sind bei einem der in den Rn. 64-130 beschriebenen Zuteilungsvorgänge mehrere Verfahren zuzuteilen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs in der Eingangsregistratur. Bei jeder neuen Sache ist daher unverzüglich die Uhrzeit des Eingangs maßgeblich und erforderlichenfalls zu vermerken.
- 132** Sind Sachen zeitgleich eingegangen, so richtet sich die Reihenfolge der Zuteilung nach dem staatsanwaltschaftlichen oder - in Ordnungswidrigkeitsverfahren - nach dem amtsgerichtlichen Aktenzeichen, beginnend mit dem ältesten Jahrgang, innerhalb eines Jahrgangs jeweils mit der niedrigsten Fallzahl (ohne Berücksichtigung der Abteilungszahl), bei gleicher Fallzahl nach den Nachnamen der jeweils ältesten Angeschuldigten, Angeklagten bzw. Beschuldigten, auf die sich die Antragsschriften beziehen, in alphabetischer Folge. Ist das Alter eines von ihnen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, so bleibt er für die Festlegung der Reihenfolge außer Betracht. Alle Sachen werden sogleich nach ihrer Verteilung unter Angabe des Zeitpunktes ihres Eingangs, des staatsanwaltschaftlichen oder - in Ordnungswidrigkeitsverfahren - amtsgerichtlichen Aktenzeichens, des Nachnamens des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten bzw. Beschuldigten sowie der Strafkammer, der die Sache zugeteilt worden ist, in ein Turnusprotokoll eingetragen.
- 133** Ist kein staatsanwaltschaftliches oder - in Ordnungswidrigkeitsverfahren - kein amtsgerichtliches Aktenzeichen erkennbar, wird das entsprechende Verfahren als letztes in den entsprechenden Turnus eingetragen. Bei mehreren solchen Verfahren richtet sich die Zuteilung nach der im vorstehenden Absatz beschriebenen alphabetischen Reihenfolge.
- 134** Ist der Nachname eines Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.

135-139 -

4. Verfahren bei fehlerhafter Zuteilung

- 140** Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung einer Sache durch Mitarbeiter der Eingangsregistratur wird die Zuteilung der danach erfassten Sachen nicht berührt. In diesem Fall sowie dann, wenn eine Sache erstmalig in den Geschäftsgang gelangt

ist, ohne der Eingangsregistratur vorgelegt worden zu sein, ist sie dieser unverzüglich zuzuleiten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die - bei der ersten Konstellation erneute - Eingabe in den Turnus ist der dortige Eingang. Durch eine irrtümlich fehlerhafte Erfassung der Stammdaten in der Turnusverteilung wird die Wirksamkeit der Zuteilung der ab diesem Zeitpunkt erfassten Sachen nicht berührt. Allein wegen der fehlerhaften Erfassung der Stammdaten entfällt nicht die Zuständigkeit für die zugeteilte Sache, es sei denn, die Sache ist einer Strafkammer zugewiesen worden, die am jeweiligen Turnus wegen vorübergehender Überlastung nicht teilgenommen hat.

- 141** Für Geschäfte aller Art der aufgelösten kleinen Jugendkammer (ehemals Strafkammer 68) nach Erlass des Urteils oder der sonst das Verfahren beendenden Entscheidung ist die Strafkammer 7 zuständig.

142-150 -

IV. Besetzung der Strafkammern, Strafvollstreckungskammern, Rehabilitierungskammer und Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG

151 1. Große Strafkammern

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
1	VRiLG Weber (0,8 RP) *RiLG Polzin (0,7 RP) RiAG Kiesel (0,7 RP) abg. RiLG Kiesel ab 16.03.2026	Di./Do. B 306
2	VRi'inLG Wettley RiAG Hausdorf abg. vom 01.03. bis 16.03.2026 *RiAG Hausdorf abg. vom 17.03. bis 31.03.2026 abg. ab 01.04.2026: 0,7 RP bis 31.07.2026 *Ri'inLG Loest (*bis 16.03.2026) (*ab 01.08.2026) RiLG Kupferschmidt bis 28.02.2026 N.N. ab 01.03.2026 RiAG Dr. Zapfe abg. ab 27.07.2026	Mo./Do. 704
3	VRiLG Kabisch *Ri'inLG Sander (0,8) ab 01.04.2026: 0,9/0,7 RP Ri'in Törner (0,7 RP) bis 30.06.2026 Ri'in Scharnow (0,7 RP) ab 01.06.2026	Di./Fr. 606/618
4	N.N. *Ri'inLG Raidt (0,8) bis 30.06.2026 *RiLG Dr. Bröckers vom 01.06.2026 bis 30.06.2026 (*ab 01.07.2026) RiLG Ehestadt bis 31.07.2026 RiLG Zwicker RiLG Bode ab 01.07.2026	Mi./Fr. 504/700

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
5	VRiLG Hain bis 30.06.2026 VRi'inLG Dr. Watzenberg ab 01.07.2026 *Ri'inLG Schachinger (0,8/0,7 RP) bis 18.05.2026 ab 01.02.2026: 0,7 *Ri'inAG Unterwalder (0,7 RP) abg. vom 01.03. bis 16.03.2026 abg. ab 17.03.2026 bis 30.06.2026 abg. ab 01.07.2026 (*vom 19.05. bis 30.06.2026) N.N. vom 19.05. bis 30.06.2026 *Ri'inLG Dr. Kahmen (0,7 RP) ab 01.07.2026 Ri'in Kiworr (0,7 RP) bis 28.02.2026 N.N. ab 01.03.2026	Mi./Fr. 736/B 129
6	VRiLG Mattern (0,8 RP) *Ri'inLG Dr. Ortgies (0,8/0,7 RP) Ri'in Freund (0,8/0,7 RP) Ri'inLG ab 31.03.2026	Mo./Do. B 305
7	VRi'inLG Berger-Sieg *RiLG Sylaff (0,7 RP) Ri'inLG Baumann (0,8) ab 01.04.2026: 0,9/0,8 RP)	Di./Do. 817/B 219
8	VRiLG Zacharias (0,8 RP) bis 28.02.2026 VRi'inLG Wellershoff ab 01.03.2026 *Ri'inLG Birkelbach (0,9 RP) vom 01.01.2026 bis 31.01.2026: 0,7 RP vom 01.02.2026 bis 10.02.2026: 0,9 RP *Ri'inLG Dr. Franck (0,7 RP) (*ab 01.02.2026) Ri'in Wolf-Doettinchem (0,8/0,7 RP)	Di./Do. B 129/701

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
9	VRiLG Spitzkatz *Ri'inLG Wolters (0,7) Ri'inLG Dr. Rüdeshcim (0,7 RP) bis 14.07.2026 N.N. vom 15.07. bis 15.09.2026 Ri'inLG Dr. Rüdeshcim (0,7 RP) ab 16.09.2026	Mo./Do. 817
10	VRiLG Braunschweig Ri'inLG Kunkel (0,8 RP) bis 28.02.2026 N.N. ab 01.03.2026 bis 15.03.2026 *Ri'inLG Casser (0,8) ab 15.03.2026 ab 17.03.2026: 0,7 RP Ri Mahlke (0,7 RP)	Di./Do. 220/142
11	VRiLG Opitz *Ri'inLG Wiek Ri'in Dr. A. Weber (0,7 RP) bis 30.04.2026 Ri'in Dr. O'Rourke (0,7 RP) ab 01.04.2026	Mo./Do. 621
12	VRiLG Dr. Schwake *Ri'inLG Pieper (0,8) RiLG Dickhaus	Di./Do. 736
13	VRiLG Klamandt Ri'inLG Bremer (0,7 RP) Ri'in Riedel (0,7 RP) bis 31.03.2026 Ri'in Kübel (0,7 RP) ab 01.04.2026	Di./Fr. B 218

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
14	VRiLG Weyand *RiLG Dr. Pest bis 31.01.2026 *Ri inLG Dr. Kraft (0,8) ab 01.02.2026 ab 01.02.2026: 1 N.N. im Zeitraum vom 01.01. bis 14.01.2026 Ri Rerbal (0,7 RP) ab 15.01.2026 RiAG Kaphahn abg.ab 05.05.2026	Mi./Fr. 501/220
15	VRi inLG von Bothmer (0,8 RP) *Ri inLG Bahrtdt (0,8/0,7 RP) ab 01.05.2026: 0,7 RP Ri in Lechner (0,7 RP) bis 15.08.2026 Ri Rucks (0,7 RP) ab 15.07.2026	Di./Do. 739/500
16	VRi inLG Ritz (0,8 RP) *RiLG S. Groß (0,8/0,7 RP) Ri in Dr. Ouass (0,7 RP) bis 31.01.2026 Ri Fraedrich (0,7 RP) ab 15.01.2026 bis 29.06.2026 Ri Dr. Braun (0,7 RP) ab 30.06.2026	Mo./Do. 739
17	VRi inLG Sommer *Ri inLG H. Lehmann (0,8 RP) bis 30.06.2026 *RiLG Dr. Markwardt vom 01.06. bis 30.06.2026 (*ab 01.07.2026) Ri inLG Dr. Liero (0,7 RP) bis 31.01.2026 Ri in Möller (0,7 RP)	Di./Do. 618/621
18	VRiLG Dr. Vogl *Ri inLG Buhmann (0,7 RP) Ri Arnoldi (0,7 RP) vom 15.06. bis 31.08.2026: 0,3 RP Ri in Colmer (0,7 RP) ab 15.06.2026	Mo./Mi. 700

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
19	VRiLG Behrend *RiLG Nitschke (0,4 RP) ab 01.07.2026: 0,7 RP Ri'inLG Ornth bis 23.02.2026 N.N. ab 24.02.2026 bis 15.03.2026 Ri'inLG Scharm ab 15.03.2026 Ri Peters (0,7 RP) ab 01.05.2026	Di./Do. 820
20	VRiLG Dr. Jankowiak (0,8 RP) bis 31.01.2026 VRiLG Raddatz (0,8 RP) ab 01.02.2026 *RiAG Hausdorf (0,7 RP) abg. ab 01.08.2026 *Ri'inLG Faehling (0,8 RP) (*bis 31.07.2026) Ri'in Dr. Gucanin-Gazibarić (0,7 RP)	Di./Do. B 305/B 129
21	VRi'inLG Dr. Busch (0,8 RP) *RiLG Lubig (0,7 RP) Ri'inLG Dr. Villanueva Breulmann (0,7 RP)	Mo./Do. 701/700
22	VRiLG Th. Groß (0,8 RP) *Ri'inLG Schlimm (0,7 RP) bis 30.06.2026 *RiLG Dr. Luther (0,7 RP) (*ab 01.07.2026) vom 01.06. bis 30.06.2026 Ri'inLG Loewenthal (0,8/0,7 RP) bis 31.01.2026 Ri'inLG Dr. Liero (0,3 RP) vom 01.01. bis 31.01.2026 Ri'inLG Dr. Liero (0,7 RP) vom 01.02. bis 31.12.2026	Mi./Fr. 217
23	VRiLG Hubrich (0,8 RP) *RiLG Ante (0,7 RP) Ri'inLG Dr. Lisec (0,7 RP)	Di./Fr. 701/739
24	VRi'inLG Klimke *Ri'inAG Petersen abg. *Ri'inLG ab 01.04.2026 RiLG D. Koch	Mo./Mi. 217/537

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
25	VRiLG Kleber *Ri'inLG Hengst (0,8) Ri'inLG Dr. Kraft (0,8) bis 31.01.2026 Ri'in Shahal (0,7 RP) ab 01.02.2026 ab 01.04.2026: 0,8	Mo./Mi. 806
26	VRiLG Trost *RiLG Dahlke Ri Krizsán (0,7 RP)	Mo./Do. B 129/618
27	VRi'inLG Lobrecht (0,8 RP) *RiLG Dr. Langerhans (0,8) Ri'in Krejci (0,7 RP) bis 31.07.2026 Ri Fraedrich (0,7 RP) ab 30.06.2026	Mo./Mi. 606
28	VRiLG Bartl *Ri'inLG Hartmann Ri'in V. Schmidt (0,7 RP) Ri'in Matsouka ab 08.05.2026 Ri'inAG Matsouka (0,7 RP) abg. vom 19.05. bis 31.08.2026	Mo./Do. 606
29	VRiLG Miczajka (0,8 RP) *Ri'inLG Bock (0,7 RP) Ri'inLG C. Bach (0,7 RP) bis 30.06.2026 N.N. vom 01.07. bis 10.07.2026 Ri'inLG Marks (0,8/0,7 RP) ab 11.07.2026	Di./Do. 217
30	VRi'inLG Dr. Ioakimidis (0,8 RP) *Ri'inLG Gevorgyan (0,7 RP) bis 30.06.2026 *Ri'inLG Bach (0,7 RP) ab 01.07.2026 Ri'inLG Wolf (0,7 RP)	Di./Fr. 504/501

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
31	VRiLG P. Fischer (0,8 RP) * Ri' in LG Thiel (0,8/0,7 RP) Ri Dr. Herold-Steinhof (0,8/0,7 RP) bis 31.07.2026 Ri' in Lüdgers (0,7 RP) ab 15.07.2026	Mo./Do. 736/220
32	VRiLG Schertz (0,8 RP) * RiLG Arnold (0,7 RP) Ri' in LG F. Fischer (0,7 RP)	Di./Do. 501
33	VRiLG Masuch (0,8 RP) * RiLG S. Fuchs (0,7 RP) Ri' in Dr. Seifert (0,7 RP) bis 14.06.2026 Ri' in Schroeder (0,7 RP) ab 15.05.2026	Di./Fr. 142
34	N.N. N.N. N.N.	Mo./Mi. 142/B 219
35	VRiLG Dobrikat (0,8 RP) * Ri' in LG Jura (0,7 RP) RiLG Weiser (0,8/0,7 RP) bis 30.06.2026 N.N. ab 01.07.2026 Ri' in LG Gerth (0,4 RP) vom 01.08. bis 31.08.2026 ab 01.09.2026: 0,7 RP	Mo./Do. 537
36	VRiLG B. Meyer (0,8 RP) * RiLG Dr. Niemz (0,8 RP) RiLG Tóth (0,8 RP) Die Tätigkeit der Richter in der Strafkammer 36 geht der Tätigkeit in der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen und in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-Sachen vor	Mi./Fr. 820

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
37	VRi in LG Wittkopf (0,8 RP) * Ri LG Welz (0,7 RP) bis 28.02.2026 N.N. vom 01.03. bis 17.04.2026 * Ri in LG Dr. Greis (0,7 RP) ab 18.04.2026 Ri in Dechow (0,7 RP) bis 30.04.2026 N.N. vom 01.05. bis 14.05.2026 Ri Holst (0,7 RP) ab 15.05.2026	Mo./Do. 504
38	<u>Im Zeitraum vom 01.01.bis zum 31.03.2026:</u> N.N. * Ri LG Bernhardt (0,7 RP) Ri in LG Dr. Luy N.N. im Zeitraum vom 01.01. bis 14.01.2026 Ri in Kübel (0,7 RP) im Zeitraum 15.01. bis 31.03.2026 <u>Im Zeitraum vom 01.04.bis zum 31.12.2026:</u> VRi LG Becker * Ri LG Bernhardt (0,7 RP) Ri in LG Dr. Luy	Mo./Mi. 500
39	VRi LG Nötzel bis 31.07.2026 VRi in LG Dr. U. Janke (0,8 RP) ab 01.08.2026 * Ri in LG Wahlen (0,7 RP) Ri in Dr. Stephan (0,8/0,7 RP) bis 31.05.2026 Ri in Wiesel (0,7 RP) ab 01.04.2026 Ri in LG H. Lehmann (0,7 RP) ab 01.07.2026	Di./Do. B 219/B 218

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
40	VRiLG Sautter (0,8 RP) *Ri'inLG Ko (0,7 RP) Ri'inLG Arasteh (0,7 RP) bis 18.05.2026 N.N. vom 19.05 bis 01.06.2026 Ri'inLG Dr. Kolsch (0,7 RP) ab 02.06.2026	Di./Fr. 704
41	VRiLG Dr. Burchards *Ri'inLG Dr. Schwan (0,7) Ri Dr. Öz (0,7 RP)	Di./Do. 806
42	VRiLG Thoms (0,8 RP) *Ri'inLG Abdel Rahman (0,7 RP) Ri'in Hausmann-Gärtner (0,7 RP)	Mo./Mi. 820/817
43	VRi'inLG Wellershoff (0,8 RP) bis 28.02.2026 VRi'inLG C. Schulze (0,8 RP) ab 01.03.2026 *Ri'AG Blome (0,7 RP) abg. *RiLG Blome ab 16.03.2026 Ri'inLG Reinhard (0,8/0,7 RP)	Di./Fr. 537
44	VRi'inLG Junge (0,8 RP) bis 31.07.2026 VRiLG Wolke ab 01.08.2026 *Ri'inLG Gerth (0,7 RP) bis 31.08.2026 vom 01.08. bis 31.08.2026: 0,3 RP N.N. ab 01.09.2026 *RiLG Netsch-Hohloch (0,7 RP) ab 01.09.2026 Ri'in Dr. van Bernum (0,7 RP) bis 12.05.2026 Ri Akkermann (0,7 RP) ab 01.04.2026	Mo./Mi. 618
45	VRi'inLG Kokoschka *RiLG Dr. Kersten (0,8 RP) Ri'inLG Sponholz Ri'inAG Sponholz abg. ab 01.02.2026 Ri'inLG Sponholz ab 01.06.2026 (RichterIn kraft Auftrags)	Di./Fr. 500/817

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
46	VRi in LG Masuhr (0,8 RP) *Ri in LG S. Müller (0,7 RP) Ri in Keidel (0,7 RP) bis 28.02.2026 N.N. vom 01.03. bis 31.03.2026 Ri in LG Kostka (0,7 RP) ab 01.04.2026	Di./Fr. 621/736
47	VRi LG Dr. H. Meyer (0,8) *Ri in LG Gräff (0,7) Ri Dr. Stärk (0,7 RP) Ri in Colmer (0,7 RP) vom 28.04. bis 14.06.2026	Di./Fr. 700/701
48	VRi LG Schwanitz (0,8 RP) *Ri in LG Raschke (0,7 RP) Ri in LG Dr. Franck (0,7 RP) bis 31.01.2026 Ri Stübing (0,7 RP) bis 30.04.2026 N.N. vom 01.05. bis 31.05.2026 Ri in Kühn (0,7 RP) ab 01.06.2026	Mo./Mi. 501/701

152 **2. Kleine Strafkammern**

Straf- kammer	Vorsitzender	Sitzungstage und –säle
58	VRi in LG Breyer	Mo./Do. B 306
59	VRi LG Gerds (0,6 RP)	Mo./Fr. 806
60	VRi LG Brinsa	Mo./Mi. B 305
61	VRi in LG C. Schulze (0,9 RP) bis 28.02.2026 N.N. ab 01.03.2026	Di./Do. 220/B 219
62	VRi LG Neef (0,8 RP) bis 21.01.2026 N.N. ab 22.01.2026 bis 01.07.2026 VRi LG Hain	Mi./Fr. 739

Straf- kammer	Vorsitzender	Sitzungstage und –säle
64	VRi'inLG Dr. Watzenberg (0,2 RP) bis 30.06.2026 N.N. ab 01.07.2026 VRiLG Wolke ab 01.07.2026 bis 31.07.2026 N.N. ab 01.08.2026	Fr. B 219
65	VRi'inLG Dr. Farivar Meemar (0,6 RP)	Mi./Fr. B 306
66	VRiLG Steitzer	Di./Fr. 729
67	VRi'inLG Stachrowski	Di./Do. 621/731
69	VRiLG Obermeier (0,8 RP)	Mo./Mi. 731
70	VRi'inLG Hückstädt-Sourial	Mi./Fr. 729
71	VRiLG Brete	Mo./Mi. B 219/B 218
72	VRiLG Sattler	Di./Fr. 731
73	Ri'inLG Groth ab 01.07.2026: 0,4 RP bis zum Abschluss des Verfahrens über die Besetzung der Stelle einer VRi'inLG / eines VRiLG mit Vorrang vor anderen Vertretungsregelungen dieses Geschäftsplans zur Vertretung der / des Vorsitzenden berufen	Di./Fr. B 218
74	VRi'inLG Unger	Mi./Fr. 501/704
75	N.N.	Mo./Mi. B 306
76	N.N. bis 27.01.2026 VRi'inLG Dr. Korth ab 28.01.2026	Mo./Mi. 729
77	VRiLG Raddatz bis 31.01.2026 N.N. vom 01.02. bis 28.02.2026 RiLG Welz ab 01.03.2026 (im Wege der Kombinationserprobung) bis zum Abschluss des Verfahrens über die Besetzung der Stelle einer VRi'inLG / eines VRiLG mit Vorrang vor anderen Vertretungsregelungen dieses Geschäftsplans zur Vertretung der / des Vorsitzenden berufen	Mo./Mi. B 218/B 129
78	VRiLG Müllensiefen	Mo./Do. 455/862

Straf- kammer	Vorsitzender	Sitzungstage und –säle
79	VRi'inLG Heinen	Di./Fr. B 306/B305
80	VRiLG Mrosk (0,9 RP)	Di./Do. 729
81	VRi'inLG Dr. U. Janke (0,6 RP) bis 31.07.2026 N.N. ab 01.08.2026	Di./Do. B 219
82	VRi'inLG Dr. I. Müller (0,2 RP)	Fr. 456

153 **3. Strafvollstreckungskammern**

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
53	VRiLG Nowak (0,2 RP) *Ri'inLG Schachinger (0,8/0,1 RP) bis 31.01.2026 *RiLG Sylaff (0,3 RP) (*ab 01.02.2026) Ri'in Möller (0,3 RP)	Mo. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
54	VRi'inLG Dr. Busch (0,2 RP) *RiLG Lubig (0,3 RP) Ri'inLG Dr. Villanueva Breulmann (0,3 RP)	Di. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
55	VRi'inLG Wittkopf (0,2 RP) *RiLG Welz (0,3 RP) bis 28.02.2026 N.N. vom 01.03. bis 17.04.2026 Ri'inLG Dr. Greis (0,3 RP) ab 18.04.2026 Ri'in Dechow (0,3 RP) bis 30.04.2026 N.N. vom 01.05. bis 14.05.2026 Ri Holst (0,3 RP) ab 15.05.2026	Mi. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
56	PräsLG I Dr. Mauntel (0,1 RP) *Ri' in LG Dr. Rüdesheim (0,3 RP) bis 14.07.2026 N.N. vom 15.07. bis 15.09.2026 Ri' in LG Dr. Rüdesheim (0,3 RP) ab 16.09.2026 Ri' in Riedel (0,3 RP) bis 31.03.2026 Ri' in Wiesel (0,3 RP) ab 01.04.2026	Mi. 220 (ab 12.00 Uhr)
83	VRiLG Baron (0,2 RP) *VRiLG Arnold (0,3 RP) Ri' in Törner (0,3 RP) bis 30.06.2026 Ri' in Scharnow (0,3 RP) ab 01.06.2026 Ri' in Wolf-Doettinchem (0,8/0,1 RP)	Mo. 145 (9.00 -12.00 Uhr)
84	VRi' in LG Dr. Farivar Meemar (0,4 RP) *VRi' in LG Buhmann (0,3 RP) Ri Mahlke (0,3 RP) bis 31.01.2026 Ri Krizsán (0,3 RP) ab 01.02.2026	Fr. 621
85	VRiLG Thoms (0,2 RP) *VRi' in LG Abdel Rahman (0,3 RP) Ri' in Hausmann-Gärtner (0,3 RP)	Do. 145 (ab 12.00 Uhr)
86	VRiLG Obermeier (0,2 RP) *VRi' in LG Dr. Busse-Muskala (0,3 RP) Ri' in Dr. A. Weber (0,3 RP) bis 30.04.2026 Ri' in Dr. O'Rourke (0,3 RP) ab 01.04.2026	Fr. 145 (ab 12.00 Uhr)
87	VRiLG Hubrich (0,2 RP) *VRiLG Ante (0,1 RP) VRi' in LG Dr. Lisec (0,3 RP) VRi' in LG Prisille (0,5 RP)	Mo. 144 (ab 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
88	VRi'inLG Masuhr (0,2 RP) *Ri'inLG S. Müller (0,3 RP) Ri'in Keidel (0,3 RP) bis 28.02.2026 N.N. vom 01.03. bis 31.03.2026 Ri'inLG Kostka (0,3 RP) ab 01.04.2026	Mi. 145 (ab 12.00 Uhr)
89	VRiLG Neef (0,2 RP) bis 21.01.2026 N.N. ab 22.01.2026 VRiLG Mattern (0,1 RP) ab 24.02. bis 31.03.2026 ab 01.04. bis 30.04.2026 ab 01.05. bis 31.05.2026 N.N. ab 01.04.2026 N.N. ab 01.05.2026 N.N. ab 01.06.2026 VRi'inLG von Bothmer (0,1 RP) ab 01.06. bis 31.07.2026 N.N. ab 01.08.2026 VRi'inLG Junge (0,2 R) ab 01.08.2026 *Ri'inLG F. Fischer (0,3 RP) Ri'in V. Schmidt (0,3 RP) Ri'in Matsouka ab 08.05.2026 Ri'inAG Matsouka (0,3 RP) abg. bis 18.05.2026 Ri'in Dr. Stephan (0,8/0,1 RP) bis 31.05.2026 Ri'inLG H. Lehmann (0,3 RP) ab 01.07.2026 Ri Dr. Stärk (0,3 RP) ab 19.05.2026	Fr. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
89a	VRi in LG Junge (0,2 RP) *Ri in LG Gerth (0,1 RP) bis 31.08.2026 *N.N. ab 01.09.2026 *Ri in LG Raschke (0,3 RP) ab 01.09.2026 Ri in Dr. van Bernum (0,3 RP) bis 12.05.2026 Ri in Krejci (0,3 RP) bis 31.07.2026 Ri Akkermann (0,3 RP) ab 01.04.2026 Ri Fraedrich (0,3 RP) ab 30.06.2026	Do. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)
89d	VRi LG Mattern (0,2 RP) ab 24.02. bis 31.03.2026: 0,1 RP ab 01.04.2026: 0,1 RP ab 01.06.2026: 0,2 RP *Ri in LG Dr. Ortgies (0,8/0,1 RP) Ri in Freund (0,8/0,1 RP) Ri in LG ab 31.03.2026 Ri Dr. Öz (0,3 RP) Ri in Kübel (0,3 RP) ab 15.01.2026	Mi. 621 (9.00 - 12.00 Uhr)
89e	VRi LG Weber (0,2 RP) *Ri LG Polzin (0,3 RP) Ri AG Kiesel (0,3 RP) abg. Ri LG Kiesel ab 16.03.2026	Mo. 145 (ab 12.00 Uhr)
89f	VRi in LG von Bothmer (0,2 RP) vom 01.06. bis 31.07.2026: 0,1 RP ab 01.08.2026: 0,2 RP *Ri in LG Bahrtdt (0,8/0,1 RP) ab 01.05.2026: 0,3 RP Ri in Lechner (0,3 RP) bis 15.08.2026 Ri Dr. Stärk (0,3 RP) bis 18.05.2026 Ri Rucks (0,3 RP) ab 15.07.2026	Mi. 704 (9.00 - 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
89g	VRiLG Masuch (0,2 RP) *RiLG S. Fuchs (0,3 RP) Ri'in Dr. Seifert (0,3 RP) bis 14.06.2026 Ri'in Schroeder (0,3 RP) ab 15.05.2026	Mi. 220 (9.00 - 12.00 Uhr)
90	VRi'inLG Ritz (0,2 RP) *RiLG S. Groß (0,8/0,1 RP) Ri'inLG Bremer (0,3 RP) Ri'in Dr. Ouass (0,3 RP) bis 31.01.2026 Ri Fraedrich (0,3 RP) ab 15.01.2026 bis 29.06.2026 Ri Dr. Braun (0,3 RP) ab 30.06.2026	Mi. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)
91	VRiLG Miczajka (0,2 RP) *Ri'inLG Marks (0,8/0,1 RP) ab 11.07.2026 *Ri'inLG Bock (0,3 RP) (*bis 10.07.2026) Ri'inLG C. Bach (0,3 RP) bis 30.06.2026 Ri'inLG H. Lehmann (0,3 RP) ab 01.07.2026	Fr. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)
92	VRi'inLG Dr. Ioakimidis (0,2 RP) *Ri'inLG Gevorgyan (0,3 RP) bis 30.06.2026 *Ri'inLG Bach (0,3 RP) ab 01.07.2026 Ri'inLG Wolf (0,3 RP)	Mi. 621 (ab 12.00 Uhr)
93	VRiLG Dobrikat (0,2 RP) *RiLG Weiser (0,8/0,1 RP) bis 30.06.2026 *Ri'inLG Dr. Kahmen (0,3 RP) ab 01.07.2026 Ri Arnoldi (0,3 RP) bis 14.06.2026 Ri Rerbal (0,3 RP) ab 15.01.2026 Ri'in Colmer (0,3 RP) ab 28.04.2026 Ri'inLG Gerth (0,1 RP) ab 01.09.2026	Di. 145 (9.00 - 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und –säle
94	VRiLG Sautter (0,2 RP) *Ri'inLG Ko (0,3 RP) Ri'inLG Arasteh (0,3 RP) bis 18.05.2026 N.N. vom 19.05. bis 01.06.2026 Ri'inLG Dr. Kolsch (0,3 RP) ab 02.06.2026	Mi. 144 (ab 12.00 Uhr)
95	VRiLG Dr. Jankowiak (0,2 RP) bis 31.01.2026 VRiLG Raddatz (0,2 RP) ab 01.02.2026 *Ri'inLG Raschke (0,3 RP) bis 31.08.2026 *RiLG Netsch-Hohloch (0,3 RP) ab 01.09.2026 Ri'in Dr. Gucanin-Gazibaric (0,3 RP) Ri Krizsán (0,3 RP) bis 31.01.2026 Ri Peters (0,3 RP) ab 15.07.2026	Fr. 145 (ab 9.00 Uhr)
96	VRiLG Schwanitz (0,2 RP) *Ri'inLG Dr. Franck (0,3 RP) Ri Stübing (0,3 RP) bis 30.04.2026 N.N. vom 01.05. bis 31.05.2026 Ri'in Kühn (0,3 RP) ab 01.06.2026	Fr. 504 (9.00 - 12.00 Uhr)
97	VRiLG Th. Groß (0,2 RP) *Ri'inLG Schlimm (0,3 RP) bis 30.06.2026 *RiLG Dr. Luther (0,3 RP) (* ab 01.07.2026) vom 01.06. bis 30.06.2026 Ri'inLG Loewenthal (0,8/0,1 RP) bis 31.01.2026 Ri'inLG Dr. Liero (0,3 RP) ab 01.02.2026	Di. 144 (ab 12.00 Uhr)

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
98	VRiLG P. Fischer (0,2 RP) *Ri in LG Thiel (0,8/0,1 RP) Ri Dr. Herold-Steinhof (0,8/0,1 RP) bis 31.07.2026 Ri in Kiworr (0,3 RP) bis 28.02.2026 N.N. ab 01.03.2026 Ri in Shahal (0,3 RP) ab 01.02.2026 bis 31.03.2026 N.N. ab 01.04.2026 Ri in LG Birkelbach (0,2 RP) vom 01.01.2026 bis 31.01.2026 Ri in AG Unterwalder (0,3 RP) abg. vom 01.03. bis 16.03.2026 abg. ab 17.03.2026 Ri Peters (0,3 RP) ab 01.05.2026 bis 14.07.2026 Ri in Lüders (0,3 RP) ab 15.07.2026	Di. 145 (ab 12.00 Uhr)
99	VRi in LG Wellershoff (0,2 RP) bis 28.02.2026 VRi in LG C. Schulze (0,1 RP) ab 01.03.2026 *Ri in LG Reinhard (0,8/0,1 RP) Ri in LG Prisille (0,5 RP) Ri in LG Dr. Busse-Muskala (0,5 RP) Ri AG Blome (0,3 RP) abg. Ri LG Blome ab 16.03.2026	Do. 144 (9.00 - 12.00 Uhr)

154 **4. Rehabilitierungskammer (§ 9 Abs. 1 StrRehaG)**

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (* BE I)	Sitzungstage und -säle
------------------	---------------------------------	---------------------------

51	VRi'inLG Marx (0,8 RP) bis 31.03.2026 N.N. ab 01.04.2026 * Ri AG Hausdorf (0,3 RP) abg. ab 01.04.2026 VRi inLG A. Erdmann (0,8/0,7 RP) (zugleich gerichtliche Mediatorin in Strafvollzugssachen (0,8/0,1 RP) Ri'inLG Dr. Busse-Muskala (0,2 RP)	nach Bedarf
----	--	-------------

Die Tätigkeit der Mitglieder der Strafkammer 51 in anderen Kammern geht vor.

155 5. Kammer gemäß § 74a Abs. 4 GVG

Straf- kammer	Vorsitzender/Beisitzer (*BE I)	Sitzungssaal
52	VRi'inLG Marx bis 31.03.2026 VRiLG Nowak ab 01.04.2026 * Ri inLG A. Erdmann Ri'inLG Dr. Busse-Muskala	nach Bedarf

Die Strafkammer 52 ist für die der in § 74a Abs. 4 GVG bezeichneten Kammer gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Die Tätigkeit der Mitglieder der Kammer in anderen Kammern - mit Ausnahme der Strafkammer 51 - geht vor. Da die Belastung in dieser Strafkammer wegen der geringen Eingangszahl quantitativ nicht messbar ist, wird von einer Festsetzung des Richterpensums abgesehen.

Zur Vertretung berufen ist Ri'inLG Prisille. Die Vorsitzende wird vom regelmäßigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer der Strafkammer. Im Falle der Verhinderung aller regelmäßigen Mitglieder der Strafkammer 52 führt VRi'inLG Dr. U. Janke den Vorsitz.

V. Vertretung in großen Strafkammern, erweiterten kleinen Strafkammern, der Kammer für steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-Sachen, der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen und der Rehabilitierungskammer

- 159** Als Vorsitzender im Sinne der nachstehenden Vertretungsregelung gilt in Kammern, die nicht mit einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt sind, auch der zur ständigen Vertretung berufene Richter.

1. Vertretung der Vorsitzenden

- 160** a) Der Vorsitzende einer großen Strafkammer, einer erweiterten kleinen Strafkammer, einer Jugendkammer oder der Rehabilitierungskammer wird vom ständigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten auf Lebenszeit ernannten Beisitzer der Strafkammer.

Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des ständigen Vertreters und der auf Lebenszeit ernannten Beisitzer dieser Kammer, z.B. durch Ablehnung oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzende Richter von den Vorsitzenden der Vertreterkammern nach Maßgabe der Rn. 162 a-e vertreten. Sind alle zuvor genannten Vorsitzenden verhindert, sind zunächst deren ständige Vertreter in der in Rn. 162 a-e genannten Reihenfolge und bei Verhinderung aller zuvor genannten ständigen Vertreter+ die auf Lebenszeit ernannten weiteren Beisitzer in der in Rn. 162 a-e genannten Reihenfolge zur Vertretung berufen.

- 160a** Der Vorsitzende der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-Sachen oder der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen wird vom ständigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten auf Lebenszeit ernannten Beisitzer der Strafkammer.

Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des ständigen Vertreters und der auf Lebenszeit ernannten Beisitzer dieser Kammer, z.B. durch Ablehnung oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzende Richter der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-Sachen oder der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen von den Vorsitzenden der Vertreterkammern in der unter Teil C dargelegten Reihenfolge (zunächst Vorsitzender der Strafkammer 26, nachrangig Vorsitzende der Strafkammern 45, 24, 19 und 14) vertreten. Sind alle zuvor genannten Vorsitzenden verhindert, sind zunächst deren ständige Vertreter in der vorgenannten Reihenfolge und bei Verhinderung aller zuvor genannten ständigen Vertreter die auf Lebenszeit ernannten weiteren Beisitzer in der vorgenannten Reihenfolge zur Vertretung berufen.

- 161** b) Der Vorsitzende einer Hilfsstrafkammer wird vertreten durch den Vorsitzenden derjenigen Strafkammer, die in ihrer numerischen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht sowie nachfolgend durch dessen Vertreter.

2. Vertretung der Beisitzer

162 Vertretungseinsätze sind zu vermeiden. In Fällen, in denen die Strafkammer in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer entscheidet, wird letzterer vorrangig durch den weiteren Beisitzer der Kammer vertreten. Erst wenn eine Vertretung innerhalb der (eigenen) Strafkammer nicht möglich ist, gelten die folgenden Regelungen.

a) Vorrangige Vertretung durch konkret benannte Vertreterkammern

aa) In Fällen der Vertretung in mündlichen Anhörungen (z.B. Haftprüfungen, Haftbefehlsverkündungen) werden die Beisitzer vorrangig durch den Richter vom Tagesdienst vertreten.

Bei dessen Verhinderung werden die Beisitzer vorrangig von den Mitgliedern der in Rn. 162 a-e aufgeführten Vertreterkammern (erst BE III, dann BE II, nachfolgend BE I) vertreten. Kann insoweit kein Vertreter bestimmt werden, erfolgt die Vertreterbestimmung im Turnusverfahren nach den Regelungen der Rn. 170 ff.

bb) In Fällen der Vertretung der Beisitzer außerhalb von Hauptverhandlungen und mündlichen Anhörungen (Dezernatsvertretung) vertritt aus der Vertreterkammer in der in Rn. 162 a-e aufgeführten Reihenfolge vorrangig der an letzter Stelle genannte Beisitzer (BE III), bei dessen Verhinderung der an vorletzter Stelle genannte Beisitzer (BE II) und bei auch dessen Verhinderung der an drittletzter Stelle genannte Beisitzer (BE I) der ersten Vertreterkammer.

Sind alle Beisitzer der ersten Vertreterkammer verhindert, sind die Beisitzer der weiteren in Rn. 162 a-e aufgeführten Vertreterkammern in gleicher Reihenfolge zur Vertretung berufen. Lässt sich auch danach kein Vertreter bestimmen, erfolgt die Vertreterbestimmung im Turnusverfahren entsprechend den Regelungen in Rn. 170 ff.

Richter mit einem ermäßigten Pensum von 0,8 oder weniger und Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von über 50 % nehmen an der Dezernatsvertretung in großen Strafkammern uneingeschränkt teil. Die Regelung des § 29 DRiG gilt entsprechend.

cc) In Fällen der Vertretung in Hauptverhandlungen werden die Beisitzer vorrangig von den Mitgliedern der nachfolgend genannten Vertreterkammern (Rn. 162 a-d) vertreten:

162a (1) Schwurgerichtskammern

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	21		40	30	22	32
	22		29	21	40	35
	29		22	32	35	40
	30		32	29	21	22
	32		35	22	30	29

	35		30	40	32	21
	40		21	35	29	30

162b (2) Jugendkammern

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	5		8	18	41	39
	7		9	5	39	41
	8		5	41	7	13
	9		7	39	13	18
	13		39	7	9	8
	18		41	13	8	9
	39		13	9	18	5
	41		18	8	5	7

162c (3) Wirtschaftsstrafkammern

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	14		45	26	19	24
	19		24	14	26	36
	24		19	45	36	26
	26		36	19	45	14
	36		26	24	14	45
	45		14	36	24	19

162d (4) Allgemeine Strafkammern

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	1		25	44	2	3
	2		46	3	10	1
	3		16	2	44	10
	4		28	37	25	23
	6		20	47	33	31

	10		44	25	16	46
	11		33	43	47	15
	12		43	42	38	11
	15		37	27	43	17
	16		3	46	1	44
	17		34	33	27	43
	20		6	48	31	47
	23		48	28	17	4
	25		1	10	23	37
	27		38	15	28	25
	28		4	38	37	27
	31		47	20	12	6
	33		11	34	42	12
	34		42	17	11	33
	37		15	4	48	16
	38		27	23	15	28
	42		17	12	46	34
	43		12	11	34	42
	44		10	1	3	2
	46		2	16	4	38
	47		31	6	20	48
	48		23	31	6	20

162e (5) Rehabilitierungskammer

Beisitzer Strafkammer		durch Mitglieder der Strafkammer				
	51		10	1	16	3

163 dd) Die richterlichen Beisitzer einer Hilfsstrafkammer werden vertreten durch die Beisitzer derjenigen Strafkammer, die in ihrer numerischen Bezeichnung der Hilfsstrafkammer entspricht, sowie nachfolgend durch deren Vertreter in der in Rn. 162 a-d genannten Reihenfolge. Lässt sich danach kein Vertreter bestimmen, erfolgt die Vertreterbestimmung im Turnusverfahren entsprechend den Regelungen in Rn. 170 ff.

164 ee) Nicht zur Vertretung eines Beisitzers in der Hauptverhandlung in einer der in Rn. 162 a-d genannten Vertreterkammern berufen sind

- (1) der Ergänzungsrichter ab einem Monat vor Beginn und bis einen Monat nach Ende des Einsatzes,
 - (2) die Richter, die spätestens zwei Monate nach Beendigung des Vertretungseinsatzes in den Ruhestand eintreten, ihre obergerichtliche Erprobung beginnen, an das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof, den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz oder das Kammergericht abgeordnet werden, Elternzeit oder Mutterschutz antreten oder deren Zuweisung als Proberichter spätestens zwei Monate nach dem Vertretungseinsatz endet sowie Pressesprecher und deren Vertreter,
 - (3) Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder an das Landgericht Berlin abgeordnete Richter, wenn in der Strafkammer, in der zu vertreten ist, bereits ein Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags oder abgeordneter Richter an der Entscheidung mitzuwirken hat (§ 29 DRiG),
 - (4) Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %,
 - (5) Serviceeinheitsleiter.
- 165** ff) Tritt der Vertretungsfall in dem Zeitraum zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung ein, scheiden Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger als Vertreter aus.
- 166** gg) Es vertreten in Hauptverhandlungen bei einer Besetzung der Strafkammer mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, auch wenn ein Beisitzer als N.N. ausgewiesen ist,
- in allen in ungeraden Kalenderwochen des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen der nicht regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden der Vertreterkammer (dessen Name nicht mit einem Stern (*) bezeichnet ist),
 - in allen in geraden Kalenderwochen des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden der Vertreterkammer (dessen Name durch einen Stern (*) bezeichnet ist).
- Sofern eine Strafkammer mit drei Beisitzern besetzt ist, vertreten
- in allen in der 1. Kalenderwoche des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen und sodann alle drei Wochen, d.h. in der 4., 7., 10. Kalenderwoche des Jahres etc., der bei der jeweiligen Vertreterkammer an letzter Stelle genannte Beisitzer,
 - in allen in der 2. Kalenderwoche des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen und sodann alle drei Wochen, d.h. in der 5., 8., 11. Kalenderwoche des Jahres etc., der an vorletzter Stelle genannte Beisitzer der Vertreterkammer,
 - in allen in der 3. Kalenderwoche des Jahres beginnenden Hauptverhandlungen und sodann alle drei Wochen, d.h. in der 6., 9., 12. Kalenderwoche des Jahres etc., der an drittletzter Stelle genannte Beisitzer der Vertreterkammer.

Die Zählung beginnt mit der ersten Kalenderwoche des Jahres. Erste Kalenderwoche in diesem Sinne ist die Woche, die mindestens vier Tage des neuen Jahres enthält.

Die Beisitzer der an weiterer Stelle benannten Strafkammern sind erst zur Vertretung berufen, wenn die zunächst benannten Beisitzer der Vertreterkammern insgesamt verhindert sind.

- 166a** hh) Sind im Falle einer Vertretung in der Hauptverhandlung alle Beisitzer der zur Vertretung berufenen, in Rn. 162 a-d für den jeweiligen Vertretungsfall in Betracht kommenden Strafkammern verhindert, so sind die Vorsitzenden der Vertreterkammern in gleicher Reihenfolge wie in Rn. 162 a-d aufgeführt zur Vertretung berufen, es sei denn, der eigentlich zur Vertretung berufene Vorsitzende ist zugleich Leiter einer Serviceeinheit.

Die Vorsitzenden vertreten ausschließlich in den in Rn. 162 a-d genannten Strafkammern, für die ihre Kammer als Vertreterkammer aufgeführt ist, und nur in Hauptverhandlungen, für die nicht mehr als vier Hauptverhandlungstage anberaumt worden sind.

- 168** ii) Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger vertreten ausschließlich in Hauptverhandlungen der in Rn. 162 a-d genannten Strafkammern, für die ihre Kammer als Vertreterkammer aufgeführt ist, und nur in Hauptverhandlungen, für die nicht mehr als vier Hauptverhandlungstage anberaumt worden sind.

- 168a** jj) Wer nach den unter Rn. 162 ff. dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes in einer Hauptverhandlung berufen wäre, aber

- (1) am Vertretungstag in einer anderen Strafkammer an einer zum Zeitpunkt der Bestimmung der Vertretung bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat,
- (2) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, an einer dienstlich veranlassten und bewilligten Fortbildung oder einem IT-Projekt (auch als Dozent) teilnimmt, sich auf einer genehmigten Dienstreise befindet, Dienst an einem anderen Ort verrichtet,
- (3) am Vertretungstag verhandlungsunfähig ist und die Verhandlungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest belegt ist,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

- 169** kk) Der Vorsitzende der Strafkammer, in der der Vertretungsfall für eine Hauptverhandlung entstanden ist, teilt den von ihm nach Maßgabe der Rn. 162-168a ermittelten Vertreter aus der Vertreterkammer (Rn. 162 a-d), hinsichtlich dessen Person kein Verhinderungsgrund vorliegt, der Verwaltung mit der Anberaumung des Hauptverhandlungstermins unverzüglich, schriftlich und abschließend mit. Die insoweit erfolgte Bestimmung des Vertreters ist bindend.

b) Nachrangige Vertreterbestimmung im Turnusverfahren

- 170** aa) Steht zur Vertretung in Hauptverhandlungen aus dem Kreis der in Rn. 162 a-d genannten Vertreterkammern kein Vertreter zur Verfügung, ist dies vom Vorsitzenden der Strafkammer, in welcher der Vertretungsfall entstanden ist, der Verwaltung unverzüglich schriftlich und abschließend mitzuteilen. In diesen Fällen bestimmt die Verwaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen der Rn. 170-177 den dann aus den weiteren Strafkammern in Betracht kommenden Vertreter ausschließlich und abschließend im Turnusverfahren.

An dem Turnus nehmen alle Beisitzer großer Strafkammern teil, mit Ausnahme

- (1) der Richter, die zugleich Leiter einer Serviceeinheit sind,
- (2) der Richter, die mit mindestens 50 % an eine andere Dienstbehörde abgeordnet sind,
- (3) der Ergänzungsrichter ab einem Monat vor Beginn und bis einen Monat nach Ende des Einsatzes,
- (4) der Richter, die als Ergänzungsrichter oder Vertretungsrichter im laufenden Geschäftsjahr bereits an mindestens zwanzig Hauptverhandlungstagen an Verfahren großer Strafkammern teilgenommen und dies der Verwaltung vor der Vertreterbestimmung angezeigt haben,
- (5) der Richter, die mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger Rechtsprechungsaufgaben wahrnehmen,
- (6) der Richter, die spätestens zwei Monate nach dem Vertretungseinsatz in den Ruhestand eintreten, ihre obergerichtliche Erprobung beginnen, an das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof, den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz oder das Kammergericht abgeordnet werden, Elternzeit oder Mutterschutz antreten sowie der Proberichter, deren Zuweisung spätestens zwei Monate nach dem Vertretungseinsatz endet, und der Pressesprecher und dessen Vertreter.
- (7) der Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %.

- 171** bb) Es wird ein Turnusbogen geführt; in diesen sind die am Turnus teilnehmenden Richter in alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf Amtsbezeichnung oder Kammerzugehörigkeit einzutragen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Der Turnusdurchgang 2/2025 aus dem Geschäftsjahr 2025 wird mit dem am 31. Dezember 2025 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2026 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder

Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen.

Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2026 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2025 alphabetisch eingeordnet und wird es frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

- 172** cc) Die Verteilung der Vertretungseinsätze erfolgt an dem Tag drei Wochen vor dem Vertretungseinsatz, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Vertretung in der Hauptverhandlung durchzuführen ist. Fällt dieser Tag auf einen allgemeinen Feiertag, so erfolgt die Verteilung der Vertretungseinsätze an dem vorhergehenden Werktag mit Ausnahme des 31. Dezember. Sind bei Verteilungsbeginn mehrere Vertretungseinsätze zu vergeben, ist zunächst der Einsatz für die Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu vergeben. Die Verteilung erfolgt vor der Bestimmung der Hauptverhandlungsvertretung der Vorsitzenden der kleinen Strafkammern und der kleinen Jugendkammern.

Sind bei Verteilungsbeginn mehrere Vertretungseinsätze zu vergeben, ist zunächst der Einsatz für die Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu vergeben. Bei mehreren einzuteilenden Vertretern in einer Kammer wird zunächst der Vertreter des Vorsitzenden und werden sodann die Vertreter für die Beisitzer und zwar in aufsteigender Reihenfolge (BE I vor BE II usw.) bestimmt. Bei mehreren zu verteilenden Vertretungseinsätzen wird der Vertreter in der Reihenfolge des Eingangs der Vertretungsanforderungen verteilt.

- 173** dd) Maßgeblich für die Bestimmung des Vertreters ist stets die Sachlage zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes. Eine einmal insoweit zutreffend erfolgte Bestimmung als Vertreter ist bindend. Durch eine irrtümlich erfolgte falsche Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Vertretungseinsätze nicht berührt. In diesem Fall ist die Eingangsregistratur unverzüglich schriftlich zu informieren; maßgeblicher Zeitpunkt für die erneute Bestimmung ist der dortige Eingang.

- 174** Eine irrtümlich erfolgte Bestimmung führt nicht zur Streichung in dem jeweiligen Turnusring, vielmehr rückt der Fehleingetragene für den folgenden im Turnusverfahren zu bestimmenden Vertretungseinsatz an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Erfordernis der Sitzungsvertretung aufgrund von Änderungen in der Besetzung einer Strafkammer entfällt.

- 175** ee) Bei jedem zweiten Durchgang des Turnus werden Richter, die zugleich Vertreter des Leiters einer Serviceeinheit sind, nicht berücksichtigt.

- 176** ff) Wer nach den unter Rn. 170 ff. dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes

- (1) am Vertretungstag in einer anderen Strafkammer an einer zum Zeitpunkt der Bestimmung der Vertretung bereits terminierten Hauptverhandlung teilzunehmen hat,

- (2) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, an einer dienstlich veranlassten und bewilligten Fortbildung oder einem IT-Projekt (auch als Dozent) teilnimmt, sich auf einer genehmigten Dienstreise befindet, bereits einen Urlaubsantrag gestellt hat oder genehmigt ganztätig Dienst am anderen Ort verrichtet,
- (3) im (Sonder-) Urlaub ist oder sich auf einer Dienstreise befindet und diesen Urlaub oder die Dienstreise erst fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertreterereinsatz beenden wird,
- (4) krank ist und eine Krankschreibung vorliegt, die fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretungseinsatz endet, oder am Vertretungstag krank ist,
- (5) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg hat, sofern der Einsatz als Prüfer in weniger als zwei Wochen stattfindet, oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses oder des Präsidialrates teilzunehmen hat,
- (6) in einer Woche des Vertretungseinsatzes mit dem Vertretungseinsatz und bereits terminierten Hauptverhandlungen an fünf Hauptverhandlungstagen teilnehmen würde,
- (7) in einer Woche zugleich zur Vertretung in einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer berufen ist,
- (8) nach § 29 DRiG an der Vertretung gehindert ist,

wird für den konkreten Vertretungseinsatz nicht berücksichtigt.

- 176a** gg) Eine irrtümlich erfolgte falsche Bestimmung wird der Eingangsregistratur des Landgerichts Berlin I unverzüglich schriftlich mitgeteilt; maßgeblicher Zeitpunkt für die erneute Bestimmung ist der dortige Eingang.
- 177** hh) Nach der Bestimmung zum Vertreter für die Hauptverhandlung in einer großen Strafkammer geht diese Tätigkeit dem Einsatz in Hauptverhandlungen und Anhörungen sämtlicher anderer Strafkammern bzw. Strafvollstreckungskammern vor. Entfällt der Vertretungseinsatz wegen Erkrankung oder im Hinblick auf § 29 DRiG, so gilt die einmal erfolgte Berücksichtigung im Turnusbogen als nicht erfolgt, sodass der Richter an die nächst bereite Stelle im Turnus rückt.

c) Vertreterbestimmung bei kurzfristigem Bekanntwerden des Vertretungsfalles, bestehender Vakanz und Ergänzungsrichtereinsatz

- 178** aa) Wird der Vertretungseinsatz für die Hauptverhandlung erst am Tag des Beginns der Hauptverhandlung oder einen Werktag davor bekannt, so ist zunächst vorrangig der Richter, der am Tag des Beginns der Hauptverhandlung Tagesdienst hat, unter Anrechnung auf den Turnus zur Vertretung berufen, sofern dieser nicht (auch gesetzlich) verhindert ist. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vertreter

ausschließlich im Turnusverfahren nach Maßgabe der Rn. 170-177 bestimmt.

bb) Tritt der Vertretungsfall im Übrigen innerhalb eines Zeitraums von einer Woche vor dem Beginn der anberaumten Hauptverhandlung, für die ein Vertreter zu bestimmen ist, ein, so bestimmt die Verwaltung den Vertreter ausschließlich im Turnusverfahren nach Maßgabe der Rn. 170-177.

cc) Besteht in der Strafkammer, welche der Hinzuziehung eines Vertreters bedarf, zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreters eine Vakanz (Besetzung der Kammer mit insgesamt lediglich zwei Berufsrichtern) oder ist ein Beisitzer einer solchen Kammer im Sinne von Rn. 232 aktuell als Ergänzungsrichter zur Teilnahme an einer laufenden Hauptverhandlung in einer anderen Kammer berufen, wird die Bestimmung des Vertreters ebenfalls durch die Verwaltung ausschließlich im Turnusverfahren nach Maßgabe der Rn. 170-177 vorgenommen.

d) Zusammentreffen mehrerer Sitzungserfordernisse

179 Bei Kollisionen zwischen Sitzungen in der eigenen Strafkammer und in der berufenen Vertreterkammer hat die Strafkammer Vorrang, die zuerst den Termin zur Hauptverhandlung anberaumt hat. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der verbindlichen Bestimmung des Vertreters, auch wenn dieser nach Maßgabe der Rn. 162-169 erfolgt ist.

180 Bei sonstigen Kollisionen von Vertretungseinsätzen in einer Strafkammer hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Strafkammern mitgeteilt, hat er in der Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl mitzuwirken.

181 PB vom 20.04.2026

RiLG Sylaff nimmt an der Sitzungsvertretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter im Zeitraum vom 21. April bis zum Ablauf des 20. Mai 2026 nicht teil.

PB vom 18.05.2026

RiLG Sylaff nimmt an der Sitzungsvertretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter im Zeitraum vom 21. Mai bis zum Ablauf des 20. Juni 2026 nicht teil.

RiAG Unterwalder nimmt an der Sitzungsvertretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst im Zeitraum vom 19. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 nicht teil.

VI. Vertretung in kleinen Strafkammern

- 185** Als Vorsitzender im Sinne der nachstehenden Vertretungsregelungen gilt in Strafkammern, die nicht mit einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt sind, auch der zur ständigen Vertretung berufene Richter.

1. Vertretung der Vorsitzenden außerhalb der Hauptverhandlung

- 186** a) Die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern werden im Dezernat wie folgt vertreten:

Vorsitzende kleine Strafkammer		durch Vorsitzende der Strafkammern		
	58		61	69
	59		73	72
	60		70	75
	61		81	67
	62		74	65
	64		82	60
	65		66	71
	66		65	76
	67		69	58
	69		67	81
	70		75	80
	71		80	64
	72		59	73
	73		72	59
	74		62	77
	75		76	82
	76		58	62
	77		79	74
	78		60	79
	79		77	78
	80		71	70
	81		78	61
	82		64	66

187 Übernimmt ein Richter den Vorsitz in einer kleinen Strafkammer mit Beständen, wird er frühestens vier Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt. Die Vertretung nicht im Vorsitz besetzter Kammern wird im Turnusverfahren bestimmt.

188 b) Die an weiterer Stelle benannten Vertreter sind berufen, wenn die zunächst benannten

- in einer zu vertretenden Woche als Vertreter in einer Hauptverhandlung in einer kleinen Strafkammer bestimmt sind (Verhinderung für diese Woche)
- bereits für eine Dezernatsvertretung bestimmt oder sonst verhindert sind oder
- zuvor bereits für mindestens zwei Wochen durchgehend als Dezernatsvertreter bestimmt waren; trifft dies auf alle Vertreter zu, werden die vorherigen Dezernatsvertretungen nicht mehr berücksichtigt.

c) Sind die geschäftsplanmäßigen Vertreter verhindert, so wird die Vertretung im Turnusverfahren bestimmt. Es wird ein Turnusbogen geführt. In den Turnusbogen sind alle Vorsitzenden der kleinen Strafkammern mit Ausnahme der Pressesprecher oder deren Vertreter in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

d) Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2026 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2025 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt. Der Turnusdurchgang 13/2025 aus dem Geschäftsjahr 2025 wird mit dem am 31. Dezember 2025 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2026 weitergeführt.

e) Derjenige, der an sich zur Vertretung berufen wird, aber verhindert ist, wird im Turnusdurchgang nicht gestrichen. Richter mit ermäßigtem Pensum bleiben bei jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt. Sind auch in diesem Turnusring alle Mitglieder verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern in numerischer Reihenfolge, wobei bei jeder weiteren Vertretung der Vorsitzende der Kammer mit der jeweils nächsthöheren Ordnungsziffer in aufsteigender Reihenfolge die nächste Vertretung wahrzunehmen hat.

2. Vertretung der Vorsitzenden in der Hauptverhandlung

189 a) Vertretungseinsätze sind zu vermeiden. Eine Vertretung der ordentlichen Vorsitzenden in der Hauptverhandlung erfolgt nur im Krankheitsfall und bei im Vorsitz nicht besetzten Kammern. Vertreter in diesen Fällen sind die Beisitzer der großen

Strafkammern. Im Übrigen bleibt es bei der Vertretung durch den Dezernatsvertreter.

- 190** b) Die Hauptverhandlungsvertretung der Vorsitzenden kleiner Strafkammern wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Rn. 189 im Turnusverfahren bestimmt. An dem Turnus nehmen alle Beisitzer großer Strafkammern mit Ausnahme
- aa) der Leiter und stellvertretenden Leiter einer Serviceeinheit,
 - bb) der Richter auf Probe,
 - cc) der Richter, die mit mehr als 50 % an eine andere Dienstbehörde abgeordnet, Pressesprecher oder deren Vertreter oder Mitglied des Hauptrichterrats, des Gesamtrichterrats oder des Richterrats sind,
 - dd) der Ergänzungsrichter ab einem Monat vor Beginn und bis einen Monat nach Ende des Einsatzes,
 - ee) der Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %, teil.
- 191** c) Es wird ein Turnusbogen geführt; in diesen sind die am Turnus teilnehmenden Richter in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf Amtsbezeichnung oder Kammerzugehörigkeit einzutragen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.
- aa) Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem danach alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2026 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2025 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt. Der Turnusdurchgang 2/2025 aus dem Geschäftsjahr 2025 wird mit dem am 31. Dezember 2025 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2026 weitergeführt.
 - bb) Die Verteilung der Vertretungseinsätze erfolgt an dem Tag drei Wochen vor dem Vertretungseinsatz, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Vertretung durchzuführen ist. Fällt dieser Tag auf einen allgemeinen Feiertag, so erfolgt die Verteilung der Vertretungseinsätze an dem vorhergehenden Werktag mit Ausnahme des 31. Dezember. Sind bei Verteilungsbeginn mehrere Vertretungseinsätze zu vergeben, ist zunächst der Einsatz für die Strafkammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu vergeben.
- 192** cc) Ist zu dem in Rn. 191 benannten Zeitpunkt der Vertretungseinsatz noch nicht bekannt (Krankheit des ordentlichen Dezernenten oder sonstige Verhinderung des bereits bestimmten Vertreters), so wird der Vertretungseinsatz unverzüglich - bei

mehreren zu verteilenden Vertretungseinsätzen in der Reihenfolge des Eingangs der Vertretungsanforderung - verteilt. Wird der Vertretungseinsatz erst am Tag des Beginns der Hauptverhandlung oder einen Werktag davor bekannt oder ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Vertreterbestimmung irrtümlich unterblieben, so ist zunächst vorrangig der Richter, der am Vertretungstag Tagesdienst hat, unter Anrechnung auf den Turnus zur Vertretung berufen, sofern dieser nicht (auch gesetzlich) verhindert ist.

- 193** d) Maßgebend für die Bestimmung des Vertreters ist stets die Sachlage zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes. Durch eine irrtümlich erfolgte falsche Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Vertretungseinsätze nicht berührt. In diesem Fall ist die Eingangsregistratur unverzüglich schriftlich zu informieren; maßgeblicher Zeitpunkt für die erneute Bestimmung ist der dortige Eingang.

Eine irrtümlich erfolgte Bestimmung führt nicht zur Streichung im Turnus, vielmehr rückt der Fehleingetragene für den folgenden Vertretungseinsatz an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Erfordernis der Sitzungsververtretung aufgrund von Änderungen in der Besetzung einer Strafkammer entfällt oder sich die Tätigkeit des Vertreters ohne Aufruf der Sache in der Hauptverhandlung und ohne anderweitige Erledigung des Verfahrens auf eine Aufhebung des anberaumten Hauptverhandlungstermins beschränkt.

- 194** e) Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 und weniger werden nur bei jedem zweiten Durchgang und nur für die Vertretung in Hauptverhandlungen, für die nicht mehr als zwei Hauptverhandlungstermine anberaumt worden sind, im Turnus berücksichtigt. Sie nehmen nur am Turnus teil, sofern die Vertreterbestimmung mindestens eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgt.

- 195** f) Wer nach den unter Rn. 190-194 dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber

aa) am Vertretungstag in einer anderen Strafkammer an einer zum Zeitpunkt der Bestimmung der Vertretung bereits terminierten Hauptverhandlung, Anhörung oder einem Erörterungstermin nach § 213 Abs. 2 StPO teilzunehmen hat,

bb) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, an einer dienstlich veranlassten und bewilligten Fortbildung oder einem IT-Projekt (auch als Dozent) teilnimmt, sich auf einer genehmigten Dienstreise befindet, genehmigt seinen Dienst am anderen Ort ganztägig verrichtet,

cc) am Vertretungstag krank ist oder zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes krank ist und eine Krankschreibung vorliegt, die fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretungseinsatz endet,

dd) an dem auf den Vertretungstag folgenden Tag einen länger als zwei Wochen währenden, bewilligten Urlaub antreten wird,

ee) zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertreterereinsatzes im (Sonder-) Urlaub ist

oder sich auf einer Dienstreise befindet und diesen Urlaub oder die Dienstreise erst fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretereinsatz beenden wird,

- ff) zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes genehmigten (Sonder-) Urlaub von mindestens fünf Werktagen (ohne Sonnabend) hat, der später als fünf Tage vor dem Vertretungseinsatz endet,
- gg) am Vertretungstag einen bereits feststehenden Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg oder am Vertretungstag als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses, des Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,
- hh) in der Woche des Vertretungseinsatzes an mindestens vier Tagen an zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretereinsatzes bereits terminierten Hauptverhandlungen teilnehmen wird,
- ii) in der Woche des Vertretungseinsatzes bereits zur Vertretung in einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer berufen ist,

wird zwar für den konkreten Vertretungstag nicht berücksichtigt, ist jedoch im Turnusbogen nicht zu streichen; vielmehr rückt er für den folgenden Vertretungstag an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist.

196 g) Der nach den unter Rn. 190-195 dargelegten Grundsätzen berufene Richter, der spätestens fünf Wochen nach dem Vertretungseinsatz Ruhestand, Elternzeit oder Mutterschutz antreten wird, bleibt für diesen Turnusdurchgang unberücksichtigt.

197 h) Nach der Bestimmung zum Vertreter für die Hauptverhandlung in einer kleinen Strafkammer geht diese Tätigkeit dem Einsatz in Hauptverhandlungen und Anhörungen sämtlicher anderer Strafkammern vor. Tritt einer der unter Rn. 195 bb), cc) 2. Alternative, und gg) aufgezählten Verhinderungsgründe erst nach der Bestimmung zum Vertretungseinsatz ein, so gilt - außer im Falle des Einsatzes als Ergänzungsrichter - die einmal erfolgte Berücksichtigung im Turnusbogen als nicht erfolgt, sodass der Richter an die nächst bereite Stelle im Turnus rückt.

198 i) Mit der Bestimmung zum Vertreter für die Hauptverhandlung in einer kleinen Strafkammer ist dieser unbeschadet der Regelungen in Rn. 186 und 188 auch für die Dezernatsarbeit zuständig, die sich auf die terminierten Verfahren am Vertretungstag bezieht.

199 PB vom 20.04.2026

RiLG Sylaff nimmt an der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter im Zeitraum vom 21. April bis zum Ablauf des 20. Mai 2026 nicht teil.

PB vom 18.05.2026

RiLG Sylaff nimmt an der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter im Zeitraum vom 21. Mai bis zum Ablauf des 20. Juni 2026 nicht teil.

Ri'inAG Unterwalder nimmt an der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst im Zeitraum vom 19. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 nicht teil.

200-203

VII. Vertretung in Strafvollstreckungskammern

- 204** Als Vorsitzender im Sinne der nachstehenden Vertretungsregelung gilt in Kammern, die nicht mit einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt sind, auch der zur ständigen Vertretung berufene Richter.

1. Vertretung der Vorsitzenden

- 205** Der Vorsitzende einer Strafvollstreckungskammer wird vom ständigen Vertreter (dessen Name durch einen Stern [*] bezeichnet ist) vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Beisitzer der Kammer.
- 206** Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des ständigen Vertreters und der auf Lebenszeit ernannten Beisitzer, z.B. durch Ablehnung oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzende Richter von den Vorsitzenden derjenigen Strafvollstreckungskammern vertreten, deren Mitglieder nach der in Rn. 208 getroffenen Regelung zur Vertretung berufen sind, es sei denn, der eigentlich zur Vertretung berufene Vorsitzende ist zugleich Leiter einer Serviceeinheit. Sind alle zuvor genannten Vorsitzenden in der in Rn. 208 genannten Reihenfolge verhindert, sind zunächst deren regelmäßige Vertreter in der in Rn. 208 genannten Reihenfolge und bei Verhinderung aller zuvor genannten regelmäßigen Vertreter die auf Lebenszeit ernannten weiteren Beisitzer in der in Rn. 208 genannten Reihenfolge zur Vertretung berufen.

2. Vertretung der Beisitzer

- 207** a) Ein verhinderter Beisitzer der Strafvollstreckungskammer wird im Dezernat vorrangig durch die weiteren Mitglieder der jeweiligen Kammer vertreten. Die Vertretung ist auf das Dezernat eines Beisitzers der eigenen Kammer begrenzt. Jedes weitere Dezernat ist von Vertretern außerhalb der eigenen Kammer zu vertreten. Teilzeitkräfte mit einem richterlichen Pensum von bis zu 0,8 nehmen an der Dezernatsvertretung im Bereich der Beisitzer der Strafvollstreckungskammern - auch in der eigenen Kammer - nicht teil.
- 208** b) Im Übrigen werden die Beisitzer der Strafvollstreckungskammern wie folgt vertreten:

aa) im Dezernat im Turnus (vgl. Rn. 209);

bb) in den Anhörungen vorrangig durch den Dezernatsvertreter (siehe a) und im Übrigen und bei dessen Verhinderung im Turnus (vgl. Rn. 210);

cc) im Übrigen und sofern eine Dezernatsvertretung innerhalb der Kammer erfolgt durch die Beisitzer der nachfolgend aufgeführten Kammern:

StVK	53	durch StVK	99	89
	54		86	97
	55		56	85
	56		55	53

	83		84	54
	84		83	99
	85		87	55
	86		54	94
	87		85	56
	88		95	83
	89		98	84
	89a		89d	89g
	89d		89a	89f
	89e		89f	89a
	89f		89g	89e
	89g		89e	89d
	90		91	93
	91		90	92
	92		93	91
	93		92	90
	94		97	86
	95		88	98
	96		89	88
	97		94	54
	98		96	95
	99		53	87

Die Vertretung der richterlichen Beisitzer der Strafvollstreckungskammern erfolgt nach dem Dienstalter. Maßgeblich ist das allgemeine Dienstalter gem. § 20 DRiG. Zur Vertretung sind in diesen Fällen zunächst die Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter die Lebensjüngsten berufen. Anstelle des Dienstalters tritt bei Richtern auf Probe und Richtern kraft Auftrags der Tag der erstmaligen Berufung in das Richterterhältnis. Bei Verhinderung aller Vertretungsrichter ist der Richter vom Tagesdienst zuständig und danach der Vorsitzende der Vertreterkammer.

- 209** c) Es wird ein Turnusbogen (**Dezernatsvertretung**) geführt. In den Turnusbogen sind alle ausschließlich beisitzenden Richter einer Strafkammer mit Ausnahme der Richter, die Pressesprecher oder Vertreter der Pressesprecher, Serviceeinheitsleiter oder deren Vertreter sind, in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel

„Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2026 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2025 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

Die Einteilung in die Strafvollstreckungskammern erfolgt eine Woche vor dem Vertretungseinsatz. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem an erster Stelle stehenden Richter und ist beschränkt auf eine ununterbrochene Dezernatsvertretung von höchstens zwei Wochen. Derjenige, der an sich zur Vertretung berufen wäre, aber verhindert ist, wird im Turnusdurchgang nicht gestrichen. Proberichter bleiben zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter und Richter mit ermäßigtem Pensum bei jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt.

Eine Verhinderung liegt abgesehen von den Fällen der Abwesenheit vom Dienst nur vor, wenn der Vorsitzende in der eigenen Kammer oder bereits ein Dezernat in einer Strafvollstreckungskammer vertreten werden muss.

- 210** d) Es wird ein Turnusbogen **(Anhörungsvertretung)** geführt. In den Turnusbogen sind alle ausschließlich beisitzenden Richter einer Strafkammer mit Ausnahme der Richter, die Pressesprecher oder Vertreter des Pressesprechers, Serviceeinheitsleiter oder deren Vertreter sind, in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2026 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2025 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

Die Einteilung in die Strafvollstreckungskammern erfolgt drei Wochen vor dem Vertretungseinsatz. Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem an erster Stelle stehenden Richter. Derjenige, der an sich zur Vertretung berufen wäre, aber verhindert ist, wird im Turnusdurchgang nicht gestrichen. Proberichter bleiben zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter und Richter mit ermäßigtem Pensum bei jedem zweiten Durchgang sowie dann unberücksichtigt, wenn der Vertretungseinsatz nicht

mindestens zwei Wochen vor Beginn der Vertretung bekannt gegeben worden ist.

Eine Verhinderung liegt abgesehen von den Fällen der Abwesenheit vom Dienst nur bei Teilnahme an einer Hauptverhandlung oder einer Anhörung sowie einem Erörterungstermin nach § 213 StPO vor.

Wer nach den zuvor dargelegten Grundsätzen an sich zur Wahrnehmung des Vertretungseinsatzes berufen wäre, aber zum Zeitpunkt der Bestimmung des Vertretungseinsatzes im (Sonder-) Urlaub ist oder sich auf einer Dienstreise befindet und diesen Urlaub oder die Dienstreise erst zwei Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretereinsatz beenden wird, wird für den konkreten Vertretungstag nicht berücksichtigt, aber im Turnusdurchgang nicht gestrichen.

e) Die Turnusdurchgänge 6/2025 aus dem Geschäftsjahr 2025 hinsichtlich der **Dezernatsvertretung** (Rn. 209) bzw. 4/2025 aus dem Geschäftsjahr 2025 hinsichtlich der **Anhörungsververtretung** (Rn. 210) werden in den jeweiligen Turnusbögen mit dem am 31. Dezember 2025 erreichten Stand jeweils als Turnusdurchgänge 1/2026 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2026 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang aus 2025 alphabetisch eingeordnet und wird frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

211 f) Wird ein Vertretungserfordernis in einer Anhörung einer Strafvollstreckungskammer erst am Tag der Anhörung oder einen Werktag davor bekannt oder ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Vertreterbestimmung irrtümlich unterblieben, so ist abweichend von Rn. 209 zunächst vorrangig der Richter vom Tagesdienst zur Vertretung berufen, sofern dieser nicht (auch gesetzlich) verhindert ist. Eine (auch spätere) Bestimmung des Richters vom Tagesdienst als Hauptverhandlungsvertreter in einer großen oder kleinen Strafkammer geht in jedem Fall vor. Im Übrigen verbleibt es bei der Vertreterbestimmung nach Rn. 210.

212 g) An Vertretungen nach den Rn. 208 bis 210 nehmen Ergänzungsrichter während ihres Einsatzes und Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 % nicht teil.

213 PB vom 20.04.2026

RiLG Sylaff nimmt an der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter im Zeitraum vom 21. April bis zum Ablauf des 20. Mai 2026 nicht teil.

PB vom 18.05.2026

RiLG Sylaff nimmt an der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter im Zeitraum vom 21. Mai bis zum Ablauf des 20. Juni 2026 nicht teil.

Ri'inAG Unterwalder nimmt an der Sitzungsververtretung in großen und kleinen

Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst im Zeitraum vom 19. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 nicht teil.

214-217

VIII. Richter vom Tagesdienst

218 Für die Wochentage Montag bis Freitag, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage oder den 24. Dezember oder 31. Dezember handelt, sind zwei Wochen vor Beginn der entsprechenden Kalenderwoche nach den folgenden Regelungen Richter vom Tagesdienst für die gesamte Woche zu bestimmen.

219 1. Der Richter vom Tagesdienst wird im Turnusverfahren bestimmt.

220 2. Es wird ein Turnusbogen geführt; in diesem sind ausschließlich die beisitzenden Richter der großen Strafkammern in alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit einzutragen mit Ausnahme der Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8 oder weniger, der Richter mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50 %, der Pressesprecher und deren Vertreter und der Serviceeinheitsleiter und deren Vertreter. Dabei ist der Nachname maßgeblich, bei Namensgleichheit der Vorname. Namensänderungen im laufenden Geschäftsjahr sowie Adelsnamen und Vorsilben wie zum Beispiel „Freifrau“ und „von“ bleiben unberücksichtigt. Umlaute werden wie nicht umgelautete Vokale behandelt (z.B. a statt ä), ss geht vor ß, ansonsten wird ein ß wie ein ss behandelt.

Jeder Turnusdurchgang beginnt mit dem alphabetisch an erster Stelle stehenden Richter und wird sodann in dieser Reihenfolge fortgesetzt, sofern dies nachfolgend nicht abweichend geregelt ist. Jedoch wird der offene Turnusdurchgang 4/2025 mit dem am 31. Dezember 2025 erreichten Stand als Turnusdurchgang 1/2026 weitergeführt. Richter, die im laufenden Geschäftsjahr abgeordnet oder Bereitschaftsrichter werden, sind ab diesem Zeitpunkt aus allen offenen Turnusringen zu streichen. Ist ein richterliches Mitglied später als zum 1. Januar 2026 in den Turnusbogen neu oder erneut aufzunehmen, wird es nur im letzten offenen Turnusdurchgang alphabetisch eingeordnet und frühestens zwei Wochen nach Dienstantritt als Vertreter bestimmt.

221 3. Maßgeblich für die Bestimmung des Richters vom Tagesdienst ist stets die Sachlage zum Zeitpunkt der Bestimmung des Einsatzes. Durch eine irrtümlich erfolgte Einteilung wird die Einteilung der danach zugewiesenen Richter vom Tagesdienst nicht berührt. In diesem Fall und im Fall der Rn. 222 ist die Bestimmung des Richters vom Tagesdienst unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sachlage unverzüglich nachzuholen. Im Falle mehrerer Vertretungseinsätze hat der Richter vom Tagesdienst diese in folgender Reihenfolge unabhängig vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens wahrzunehmen:

Vertretung in der Hauptverhandlung einer großen Strafkammer, einer kleinen Strafkammer - auch wenn er nicht am entsprechenden Turnus teilnimmt, mit Ausnahme der Richter auf Probe - Anhörungen in der Strafvollstreckungskammer, Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung im Sinne von Rn. 162.

Wird die Verhinderung erst am Tag des Einsatzes des Richters vom Tagesdienst bekannt, so unterbleibt eine erneute Bestimmung des Richters vom Tagesdienst. Die Vertretung in einer Hauptverhandlung oder einer Anhörung ist dann nach den oben genannten Grundsätzen der Vertretungen in großen und kleinen Strafkammern sowie in den Strafvollstreckungskammern zu bestimmen.

- 222** 4. Wer an sich zum Richter vom Tagesdienst berufen wäre, an diesem Tag aber
- a) genehmigten (Sonder-) Urlaub hat, gem. § 2 AZVO freigestellt ist, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder seinen Dienst am anderen Ort verrichtet,
 - b) Hauptverhandlung, Anhörungstermin, einen Haftprüfungstermin oder einen Erörterungstermin nach § 213 Abs. 2 StPO in einer Kammer hat,
 - c) einen Einsatz als nebenamtlicher Prüfer des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin-Brandenburg oder als Mitglied an einer Sitzung des Richterwahlausschusses, des Präsidialrates oder des Präsidiums teilzunehmen hat,
 - d) krank ist oder
 - e) weniger als fünf Werktage (ohne Sonnabend) davor seinen Dienst nach einem jeweils mindestens einwöchigen (Sonder-) Urlaub, Dienst am anderen Ort oder nach einer mindestens einwöchigen Krankheit wieder antritt.

wird zwar nicht eingesetzt, rückt aber an die nächst bereite Stelle, sodass der Turnusdurchgang für ihn noch nicht beendet ist.

- 223** 5. Tritt einer der unter 4. aufgeführten Verhinderungsgründe erst nach der Bestimmung zum Richter vom Tagesdienst ein, so gilt die Berücksichtigung im Turnusbogen als nicht erfolgt, sodass der Richter an die nächst bereite Stelle im Turnus rückt.

- 224** 6. Der Richter vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle von 8.45 Uhr bis 16.00 Uhr bereit.

- 225** 7. An dem Turnusverfahren nehmen Ergänzungsrichter während ihres Einsatzes nicht teil.

226 PB vom 18.05.2026

RiLG Sylaff nimmt an der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter im Zeitraum vom 21. Mai bis zum Ablauf des 20. Juni 2026 nicht teil.

Ri inAG Unterwalder nimmt an der Sitzungsververtretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst im Zeitraum vom 19. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 nicht teil.

IX. Ergänzungsrichter

- 231** 1. In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung jeder weitere Beisitzer einer großen Strafkammer (ohne Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags, abgeordneter Richter und Richter mit ermäßigtem Dienst) bestimmt, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in dem Strafverfahren aufgrund der Geschäftsverteilung der Strafkammer und/oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 Halbs. 1 und 2 GVG berufen zu sein.

Vorsitzende Richter am Landgericht oder kommissarische Vorsitzende, die zugleich Beisitzer in einer Kammer sind, sind nicht zur Mitwirkung als Ergänzungsrichter in Hauptverhandlungen berufen.

- 232** 2. Im Übrigen werden zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter die folgenden dienstjüngsten Beisitzer einer Strafkammer in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge herangezogen:

RiLG Dr. Liero

RiLG Tóth

RiLG Dr. Luy

RiLG Dr. Villanueva Breulmann

RiLG Raschke

RiLG D. Koch

RiLG Arnold

RiLG Dr. Franck

RiLG F. Fischer

RiLG Ehestädt

RiLG Gerth

RiLG Loest

RiLG Schlimm

RiLG Jura

RiLG Arasteh

RiLG Ornth

RiLG Polzin

RiLG Wiek

RiLG Abdel Rahman

RiLG S. Müller

RiLG Gevorgyan

RiLG Bremer

RiLG Bock

232a 3. Es gilt als verhindert, wer

- a) am Vertretungstag in einer Strafkammer an einer bereits terminierten Hauptverhandlung oder einem Anhörungstermin teilzunehmen hat,
- b) am Vertretungstag bewilligten (Sonder-) Urlaub hat, gemäß § 2 AZVO freigestellt ist, eine Bewilligung für eine Fortbildung oder eine Dienstreise hat oder genehmigt ganztätig Dienst am anderen Ort verrichten wird,
- c) am Vertretungstag krank ist und eine Krankschreibung vorliegt, die fünf Werktage (ohne Sonnabend) oder später vor dem Vertretungseinsatz endet.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jener in den Kammern vor, denen der Richter angehört. Bei mehreren eingehenden Ergänzungsrichteranforderungen erfolgt die Bestimmung in der Reihenfolge des Eingangs.

233 4. Bei der Bestimmung des Ergänzungsrichtereinsatzes bleiben außer Betracht Richter, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Anordnung im Vorzimmer des Präsidenten, bei dessen Verhinderung im Vorzimmer des Vizepräsidenten

- a) noch als Ergänzungsrichter bestimmt oder tätig sind,
- b) im Geschäftsjahr bereits einmal als Ergänzungsrichter tätig waren,
- c) zu dem vorgenannten Zeitpunkt ihre Schwangerschaft angezeigt oder zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung genehmigte Elternzeit haben,
- d) spätestens zwei Monate nach dem Ergänzungsrichtereinsatz in den Ruhestand eintreten, ihre obergerichtliche Erprobung beginnen, an das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof, den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz oder das Kammergericht abgeordnet werden oder bereits beantragte Elternzeit oder Mutterschutz antreten.

234 5. In einem ersten Durchgang bleiben diejenigen der in Rn. 232 aufgeführten Richter außer Betracht, bei denen ein oder mehrere regelmäßige Sitzungs- oder Anhörungstage in einer der Kammern, der sie angehören, mit denen derjenigen Strafkammer übereinstimmen, deren Vorsitzender die Anordnung nach § 192 Abs. 2 GVG getroffen hat.

6. In einem zweiten Durchgang bleiben diejenigen der in Rn. 232 aufgeführten Richter außer Betracht, bei denen ein oder mehrere regelmäßige Sitzungstage in einer der Kammern, der sie angehören, mit denen derjenigen Strafkammer übereinstimmen, deren Vorsitzender die Anordnung nach § 192 Abs. 2 GVG getroffen hat.

7. Kann auch danach ein Ergänzungsrichter aus dem Kreis der in Rn. 232 aufgeführten Richter nicht bestimmt werden, ist als Ergänzungsrichter der nach den Regeln für die Vertretung von Beisitzern in der Hauptverhandlung im Turnusverfahren nach den Rn. 170 ff. zu diesem Zeitpunkt nächstbereite Richter berufen, soweit er nicht nach den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist, abgeordneter Richter, Richter mit ermäßigtem Dienst, mit mindestens 50 % Richterpensum an eine andere

Dienstbehörde abgeordnet, Serviceeinheitsleiter oder dessen Vertreter, Pressesprecher oder dessen Vertreter oder Richter mit einer Schwerbehinderung mit einem Grad von mindestens 50 % ist.

- 235** 8. Richterinnen, die bis zu einer Woche vor Beginn des Ergänzungsrichtereinsatzes eine bestehende Schwangerschaft durch ärztliches Attest nachgewiesen haben, sind von dem Ergänzungsrichtereinsatz befreit. Für die erneute Bestimmung eines Ergänzungsrichters ist der Zeitpunkt des Eingangs des ärztlichen Attestes im Vorzimmer des Präsidenten, bei dessen Verhinderung im Vorzimmer des Vizepräsidenten maßgebend.
- 236** 9. Wird nach Bestimmung des Ergänzungsrichters dessen Verhinderung bekannt, so ist unverzüglich ein neuer Ergänzungsrichter nach der zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachlage nach den oben genannten Grundsätzen gem. Rn. 231 ff. zu bestimmen.
- 237** 10. Nach Bestimmung des Ergänzungsrichters aufgrund der obigen Kriterien und mit Ausnahme der in der Anordnung bestimmten Hauptverhandlungstage geht bei sich überschneidenden Hauptverhandlungen die Tätigkeit in der Strafkammer, der der Richter aufgrund des Geschäftsplans angehört, gegenüber der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor. Im Übrigen hat die Tätigkeit als Ergänzungsrichter Vorrang gegenüber derjenigen in allen weiteren Kammern.
- 238** 11. Bezieht sich die Anordnung des Vorsitzenden auf den Beginn einer Hauptverhandlung im neuen Geschäftsjahr, so ist für alle Heranziehungskriterien der 1. Januar nur dann maßgebend, wenn zum Zeitpunkt der Anordnung der neue Geschäftsplan beschlossen ist.
- 239** PB vom 20.04.2026
 RiLG Sylaff nimmt an der Sitzungsvertretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern, am Turnus der Richter vom Tagesdienst und am Turnus der Ergänzungsrichter im Zeitraum vom 21. April bis zum Ablauf des 20. Mai 2026 nicht teil.

PB vom 18.05.2026

Ri'inAG Unterwalder nimmt an der Sitzungsvertretung in großen und kleinen Strafkammern, an der Anhörungs- und Dezernatsvertretung in Strafvollstreckungskammern und am Turnus der Richter vom Tagesdienst im Zeitraum vom 19. Mai bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 nicht teil.

C. Zuständigkeit besonderer Spruchkörper

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, geht die Tätigkeit der Richter in besonderen Spruchkörpern derjenigen in anderen Kammern vor.

I. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen

Besetzung	Arbeitsgebiet
VRiLG B. Meyer (0,1 RP) *RiLG Tóth (0,1 RP) RiLG Dr. Niemz (0,1 RP) Die berufsrichterlichen Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen werden durch die Beisitzer der Strafkammer 26, nachrangig durch die Beisitzer der Strafkammern 45, 24, 19 und 14 vertreten, wobei zunächst der BE III, anschließend der BE II, sodann der BE I der jeweiligen Kammer zur Vertretung berufen ist. Sofern insoweit kein Vertreter bestimmt werden kann, erfolgt die weitere Vertreterbestimmung im Turnusverfahren entsprechend den Regelungen der Randnummern 170 ff. des Geschäftsplans. Die ehrenamtlichen Beisitzer werden gemäß § 103 Steuerberatungsgesetz in der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die der Präsident des Landgerichts Berlin I nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. <u>Sitzungstag:</u> Mi. Saal 142	Berufsgerichtliche Verfahren und sonstige Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz einschließlich Erinnerungen gegen Kostenansatz und Festsetzung der aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin I, die den Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen zugewiesen sind

II. Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

Besetzung	Arbeitsgebiet
VRiLG B. Meyer (0,1 RP) *RiLG Tóth (0,1 RP) RiLG Dr. Niemz (0,1 RP) Die berufsrichterlichen Beisitzer der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen werden durch die Beisitzer der Strafkammer 26, nachrangig durch die Beisitzer der Strafkammern 45, 24, 19 und 14 vertreten, wobei zunächst der BE III, anschließend der BE II, sodann der BE I der jeweiligen Kammer zur Vertretung berufen ist. Sofern insoweit kein Vertreter bestimmt werden kann, erfolgt die weitere Vertreterbestimmung im Turnusverfahren entsprechend den Regelungen der Randnummern 170 ff. des Geschäftsplans. Die ehrenamtlichen Beisitzer werden gemäß § 79 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die der Vorsitzende nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Die Tätigkeit der Richter in dieser Kammer geht der Tätigkeit in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen vor. <u>Sitzungstag:</u> Mi. Saal 142	Berufsgerichtliche und sonstige Verfahren aus der Wirtschaftsprüferordnung (§§ 62a, 71a, 72) einschließlich Erinnerungen gegen Kostenansatz und Festsetzung der aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin I, die nach der Wirtschaftsprüferordnung der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zugewiesen sind

D. Anlagen

I. Anlage 1 zum Geschäftsplan 2026 (Bereitschaftsrichter)

Der Geschäftsplan für das Jahr 2026 wird in personeller Hinsicht mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wie folgt ergänzt:

Bereitschaftsrichter:

VRi'inLG Kirow

VRiLG Rothbart

Ri'inLG Frank

RiLG Dr. Schäuble im Zeitraum vom 1. Januar bis zum Ablauf des 4. Januar 2026

Ri'inLG Birkelbach mit Wirkung zum 11. Februar 2026

VRiLG Neef mit Wirkung zum 22. Januar 2026

VRiLG Dr. Jankowiak mit Wirkung zum 1. Februar 2026

VRiLG Zacharias mit Wirkung zum 1. März 2026

Ri'inLG Ornth mit Wirkung zum 24. Februar 2026

Ri'inLG Arasteh mit Wirkung zum 19. Mai 2026

Ri'inLG Schachinger (0,8) mit Wirkung zum 19. Mai 2026

RiLG Weiser (0,8) im Zeitraum vom 1. Juli bis zum Ablauf des 15. Juli 2026

Ri'inLG Gevorgyan mit Wirkung zum 1. Juli 2026

VRiLG Nötzel mit Wirkung zum 1. August 2026

II. Anlage 2 zum Geschäftsplan 2026

(Turnusverteilung in Strafsachen)

Anordnung des Präsidenten des Landgerichts Berlin I über die Verfahrensweise bei der Turnuszuteilung in Strafsachen

1. Die Turnuszuteilung in Strafsachen in den Turnusgruppen 1 bis 4, in den kleinen Strafkammern und den Strafvollstreckungskammern sowie in der Rehabilitierungskammer erfolgt ausschließlich über das IT-Fachverfahren forumSTAR Straf in der Eingangsregistratur. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden der IT-Stelle des Landgerichts Berlin I.
2. Die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur und der IT-Stelle haben die Vorgaben im Geschäftsplan zur Turnuszuteilung in Strafsachen strikt zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Turnusgruppen und Turnusringe und der Reihenfolge der Zuteilung. Sie sind über die Bedeutung der getroffenen Regelungen vor allem mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters zu unterrichten. Der Präsidialrichter o.V.i.A. überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung aller Vorgaben.
3. Die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur dürfen Auskünfte ausschließlich dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Präsidialrichter und anderen von dem Präsidenten ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben. Nur diese entscheiden über Anträge auf Einsichtnahme in die Unterlagen der Eingangsregistratur oder der IT-Stelle. Aktenzeichen von am Landgericht Berlin I anhängigen Verfahren werden Mitarbeitenden von Gerichten und Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten durch die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur und der gemeinsamen Infostelle auch telefonisch mitgeteilt. Andere Personen sind auf die schriftliche Beantragung zu verweisen.
4. Die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur haben bei Zutritt von Personen, die nicht zu denen in Ziffer 3 Satz 1 gehören, sicherzustellen, dass diese keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand der Turnusringe erhalten.
5. Die Eingangsregistratur soll regelmäßig mit mindestens zwei Mitarbeitenden besetzt sein.
6. Der Abtragdienst für die Eingangsregistratur erfolgt
 - montags bis freitags um 9.00 Uhr und 11.00 Uhr

Die/der leitende Justizwachtmeister/in oder sein/ihre Vertreter/in im Amt haben für die ordnungsgemäße Durchführung des Abtragdienstes Sorge zu tragen. Neben der rechtzeitigen

Regelung des personellen Einsatzes sind die für diesen Dienst eingeteilten Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister vorab über die strikte Einhaltung der Abtragzeiten in Kenntnis zu setzen

Erscheint die Durchführung des Abtragdienstes gefährdet (z. B. durch eine unzureichende personelle Besetzung des Justizwachtmeisterdienstes), ist die Leitung des Landgerichts Berlin I umgehend zu informieren.

7. Wird eine einzutragende Sache von der Staatsanwaltschaft oder von einem Gericht dem Landgericht Berlin I nicht auf dem üblichen Abtragweg vorgelegt, um eine beschleunigte Eintragung zu erreichen, so entscheiden der Präsident, sein Stellvertreter, der Präsidialrichter oder die Vertreterin/der Vertreter darüber, ob die Sache wegen Eilbedürftigkeit abweichend von den üblichen Vorlagezeiten (siehe oben) der Eingangsregistratur zum Zwecke der Eintragung vorzulegen ist. Über die Gründe der Vorlage abweichend von den üblichen Vorlagezeiten ist ein Vermerk anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.
8. Anträge im Zusammenhang mit Fixierungen von Gefangenen oder Untergebrachten entsprechend der Entscheidung des BVerfG vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) sind unverzüglich einzutragen.
9. Die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur gehen bei der Erfassung der eingegangenen Sachen wie folgt vor:
 - a) Die Sachen sind zunächst nach den jeweiligen Turnusgruppen der großen Strafkammern, den kleinen Strafkammern, den Strafvollstreckungskammern und der Rehabilitierungskammer zu sortieren.
 - b) Gibt es innerhalb der vorgenannten Gruppen mehrere Turnusringe, so sind die Sachen entsprechend zu sortieren.
 - c) Innerhalb der Turnusringe sind die Sachen entsprechend den Vorgaben des Geschäftsplans zu sortieren.
 - d) Sodann sind die Sachen fortlaufend mit einer Ordnungsnummer auf der Übersendungsverfügung bzw. auf dem Antrag zu versehen. Jeder Tag der Erfassung von neuen Sachen beginnt mit der Ordnungsnummer 1.
 - e) Turnusringe, in denen eilbedürftige Sachen (z.B. Haftbeschwerden, Anträge auf Aufhebung eines Haftbefehls oder einstweilige Anordnungen) vorhanden sind, sind vorrangig vor anderen Turnusringen der jeweiligen Turnusgruppe zu bearbeiten.
10. Geht eine Sache im Sinne der Ziffer 7 abweichend von den üblichen Vorlagezeiten ein, wird sie an nächst bereiter Stelle im jeweiligen Turnusring in der jeweiligen Turnusgruppe unbeschadet der davor eingegangenen Sachen unter Vergabe der nächsten Ordnungsnummer eingetragen.
11. Wird nach der Erfassung im Sinne von Nr. 9 a) bis e) und 10 festgestellt, dass eine Sache unzutreffend einsortiert worden ist, ist die bereits vergebene Ordnungsnummer zu streichen, die Sache mit der nächst freien Ordnungsnummer zu versehen und in den zutreffenden

Turnusring an letzter Stelle einzusortieren. Über die Gründe der Vergabe einer neuen Ordnungsnummer ist ein Vermerk aufzunehmen und gesondert zu verwahren.

12. Die Erfassung der Sachen im IT-Fachverfahren erfolgt erst, wenn ein Mitarbeitender der IT-Stelle mitgeteilt hat, dass die Stammdaten dem Stand des jeweiligen Tages entsprechen.
13. Sind an einem Tag nicht alle neu eingegangenen Sachen in der Eingangsregistratur im IT-Fachverfahren erfasst worden, teilt ein Mitarbeitender der Eingangsregistratur dies den Mitarbeitenden der IT-Stelle unverzüglich noch am selben Tag per E-Mail mit. Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Stammdaten für den folgenden Tag erfolgt in der IT-Stelle erst dann, wenn alle Sachen des Vortages erfasst sind. Eine Teilfreigabe durch die IT-Stelle ist zulässig.
14. Ist eine Anpassung der Stammdaten - etwa infolge einer Herausnahme aus dem Turnusring, einer Änderung der Turnusteilnahme oder einer erstmaligen Teilnahme einer Kammer am Turnusverfahren - oder eine Berichtigung fehlerhaft erfasster Stammdaten erforderlich, gehen die Mitarbeitenden der IT-Stelle wie folgt vor:

a) Herausnahme aus dem Turnusring

- Ist eine Kammer aus einem Turnusring herauszunehmen, wird der Tag der Herausnahme und gegebenenfalls das Ende der Herausnahme im IT-Fachverfahren notiert.

Nach Beendigung der Entlastung nimmt die Kammer an dem zu diesem Zeitpunkt laufenden Turnusdurchgang wieder uneingeschränkt teil. Sobald sie in diesem Turnusdurchgang nächstbereite Kammer ist, ist ihr das dann zu verteilende Verfahren zuzuweisen, es sei denn eine Zuweisung kommt im Hinblick auf den aktuellen Zählerstand (etwa infolge früherer berücksichtigter Vorbefassungen oder Verfahrensverbindungen) nicht in Betracht.

- Änderung des Umfangs der Teilnahme am Turnusring

Ändert sich bei einer Kammer der Umfang der Teilnahme (Quote) am Turnusring, so ist die Quote am Tag der Wirksamkeit neu einzutragen. Ändert sich die Turnuslänge nicht, bleibt der Zählerstand bestehen. Ändert sich die Turnuslänge, ist wie folgt vorzugehen:

- positiver Zählerstand: Als neuer positiver Zählerstand wird die neue Turnuslänge eingetragen,
- negativer Zählerstand: Der Zählerstand wird durch die bisherige Turnuslänge dividiert (bis auf eine Nachkommastelle) und mit der neuen Turnuslänge multipliziert. Die dadurch gewonnene Zahl wird – nach eventueller Abrundung – als neuer negativer Zählerstand eingetragen.

Die Abbildung des Geschäftsplans im Fachverfahren forumSTAR ist auf den Tag der Wirksamkeit der Änderung zu setzen.

b) Neuaufnahme in einem Turnusring

Ist eine Kammer in einen Turnusring neu aufzunehmen, ist die Quote der Teilnahme am Turnusring am Tag der Wirksamkeit einzutragen und der Zählerstand auf die entsprechende Turnuslänge zu setzen. Die Abbildung des Geschäftsplans im Fachverfahren forumSTAR ist auf den Tag der Wirksamkeit der Änderung zu setzen.

- c) Wird ein Fehler in den Stammdaten der Turnusringe bekannt, haben die Mitarbeitenden der Eingangsregistratur unverzüglich die Eintragung neuer Verfahren zu beenden. Die Mitarbeitenden der IT-Stelle haben sodann die Stammdaten des betroffenen Turnuspools zu berichtigen und die Gültigkeit des Turnuspools auf den Tag der Berichtigung zu setzen. Sodann ist in der Eingangsregistratur mit der Eintragung neuer Verfahren fortzufahren. Über die Art und den genauen Zeitpunkt der Berichtigung ist ein Vermerk aufzunehmen und gesondert zu verwahren.
15. Die über das zentrale Eingangslaufwerk bzw. den elektronischen Rechtsverkehr eingehenden Anträge bzw. Verfahren (elektronische Eingänge) sind vor den nicht-elektronischen Eingängen zu sortieren und einzutragen. Elektronische Eingänge erhalten keine Ordnungsnummern.

Zunächst sind insoweit alle bis 9.00 Uhr bei Gericht eingehenden elektronischen Eingänge zu sortieren und einzutragen. Dabei sind zunächst die von Berliner Strafverfolgungsbehörden an das zentrale Eingangslaufwerk, anschließend die von anderen Berliner Gerichten an das zentrale Eingangslaufwerk und schließlich die über den elektronischen Rechtsverkehr übermittelten Eingänge zu sortieren und einzutragen. Anschließend erfolgt die Sortierung und Eintragung aller bis 9.00 Uhr erfolgten nicht-elektronischen Eingänge.

Im Anschluss daran sind alle bis 11.00 Uhr eingegangenen elektronischen Eingänge in den fortlaufenden Turnus in der vorgenannten Reihenfolge einzuordnen und einzutragen. Danach erfolgt die Einordnung und Eintragung aller bis 11.00 Uhr eingegangenen nicht-elektronischen Eingänge.

Elektronische Eingänge, die erst ab 11.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden bei der Sortierung und Eintragung für den Folgetag berücksichtigt.

Maßgebend für die elektronischen Eingänge ist der Zeitpunkt des Eingangs im jeweiligen Ordner des zentralen Eingangslaufwerks oder - im Falle des Eingangs über den elektronischen Rechtsverkehr - der im Prüfvermerk hinterlegte Zeitpunkt.

Ist der im zentralen Eingangslaufwerk oder nach dem Prüfvermerk ausgewiesene Zeitpunkt mehrerer elektronischer Eingänge identisch, erfolgt die Einordnung nach dem staatsanwaltschaftlichen und in Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem amtsgerichtlichen Aktenzeichen, beginnend mit dem ältesten Jahrgang, innerhalb eines Jahrgangs nach der niedrigsten Fallzahl (ohne Berücksichtigung der Abteilungszahl), bei gleicher Fallzahl nach den Nachnamen der jeweils ältesten Angeschuldigten, Angeklagten, Beschuldigten oder Antragsteller, auf die sich die Antragsschriften beziehen, in alphabetischer Folge. Ergänzend gelten die weiteren in Randnummer 132 des aktuellen Geschäftsplans genannten Kriterien.

Anträge bzw. Verfahren, von denen die jeweilige Verteilerstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder aus anderen Gründen tatsächlich erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach den zuvor genannten Zeitpunkten nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert und eingetragen.

Berlin, den 1. Januar 2026

Dr. Mauntel

Präsident des Landgerichts Berlin I